Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. und 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

9. Jahrgang | Berlin, den 21. November 1942 | 27. Ausgabe

Inhalt: Verordnung über die Stiftung des »Kraftfahrbewährungsabzeichens« vom 23. Oktober 1942. S. 545. — Verleihung des Deutschen Adlerordens nach der Verleihung des Eisernen Kreuzes. Verleihung des Deutschen Kreuzes in Gold an Angehörige befreundeter und verbündeter Länder. S. 547. — Änderung der Uniform der Offiziere und Wehrmachtbeamten (Heer) im Offizierrang des O. K. H. S. 547. — Beurteilung der Kriegsbrauchbarkeit amputierter Soldaten. S. 548. — Merkblätter »Einstellungsbedingungen für Freiwillige der Division Hermann Göring«. S. 548. — Waffenwechsel von Offz.- und Offz.-Nachwuchs, Waffendienst von Beamten. S. 549. — Überführung der Kriegsoffiziere (DAL. C) zu den aktiven Offizieren des Friedensstandes (DAL. A); Fortfall der DAL. C. S. 549. — Vorlage von Offizierstellenbesetzungen. S. 549. — Einsatz von Sonderführern (in Offz.-Stellen). S. 550. — Heiratsordnung. S. 550. — Dienstanweisung für die Höheren Pionier-Offiziere beim Ersatzheer. S. 550. — Höherer Offizier der Kraftfahrparktruppe. S. 550. — Disziplinarbefugnisse. S. 551. — Einteilung der Truppen des Feldheeres. S. 551. — Umbenennung der O. A.-Lehrgänge für Schnelle Truppen. S. 551. — Gliederung von Kosaken- und Ost-Reiter-Einheiten. S. 552. — Kennbücher für landeseigene Hilfskräfte. S. 552. — Handwerker bei Ausbildungsverbänden. S. 552. — Beurlaubung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen im Winterhalbjahr 1942/1943. S. 552 — Unterschriften auf Sonderausweis D. S. 552. — Aufhebung von Verfügungen. S. 553. — Uniform und Abzeichen der Festungspionier- und Wallmeister-Schule. S. 553. — Abzeichen des Pionier-Lehr-Bataillons für schw. Brückenbau. S. 553. — Uniform und Abzeichen der Transportdienststellen. S. 553. — Ausstattung der Radfahrschwadronen mit Rucksäcken. S. 553. — Armbinden für Infanterie-Schallmeßtrupp; Regelung der Ersatzgestellung, Anfordern von Schallmeßgerät. S. 553. — Geschütze mit Nutringmanschetten; hier: le. J. G. 18 und le. Geb. J. G. 18. S. 554. — 5 und 8 cm Wgr. 40 Ub. S. 554. — Kartuschvorlagen für le. J. G. 18 und le. Geb. J. G. 18. S. 554. — Einführung der M. G. Zieleinrichtung 40 und des Vorsatzfernrohres M. G. Zieleinrichtung. S. 555. — Läufe zum M. G. 42. S. 555. — 100 PS M.-Boot. S. 556. — Einführung der Haft-Hohlladung 3 kg. S. 556. — Einführung der Rauchröhre 39 mit Galgen. S. 556. — Einführung des Satzes Werkstätten- und Handwerkergerät für eine fahrbare Instandsetzungswerkstatt (Pi). S. 556. — 4,7 cm Kw. K. 173 (f). S. 557. — Kw. K. und Stu. K. S. 557. — Formänderungen an Pak. 38. S. 557. — Anbringung einer Notabfeuerung für die 7,5 cm Pak 97/38. S. 557. — Besetzung der Schirrmeister (K)-Stellen bei den Zentr. Ers. Teillag. S. 558. — Filtereinsätze. S. 558. — Umbenennung der Tropenfiltereinsätze. S. 558. — Gasschutzgerät für Lehr- und Übungszwecke für Einheiten des Ersatzheeres. S. 558. — Satz Gasschutzvorrat. S. 559. — Verwendung von Prüfröhrchen zum Gasanzeiger bei großer Kälte. S. 559. — Frequenzprüfgerät g für Torn.-Funkgerät g. S. 559. — Vorsorglicher Schutz von Schriftgut in Panzerschränken. S. 559. — Nachtrag zur Liste der Vorschriften, die beim Kampfeinsatz mitgeführt werden dürfen. S. 560. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 561. — Ergänzungen zu Anlagen AN (Heer). S. 562. — Änderung von Druckvorschriften. S. 563 — Ausgabe von Luftwaffenvorschriften. S. 563. — Ausgabe von Deckblättern. S. 563. —

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 71 bis 74.

Führerbefehle

und

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

977. Verordnung über die Stiftung des „Kraftfahrbewährungsabzeichens" vom 23. Oktober 1942.

Artikel 1

Als Anerkennung für den Kriegseinsatz besonders bewährter Kraftfahrer stifte ich das

»Kraftfahrbewährungsabzeichen«.

Artikel 2

Das Kraftfahrbewährungsabzeichen wird in 3 Stufen verliehen an Kraftfahrer, die sich im Kriege unter erschwerten Bedingungen beim Fahren und um die Erhaltung und Pflege des ihnen anvertrauten Kraftfahrzeuges besondere Verdienste erworben haben.

Artikel 3

Das Kraftfahrbewährungsabzeichen wird in der Mitte des linken Unterärmels getragen.

Artikel 4

Der Beliehene erhält ein Besitzzeugnis.

Artikel 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers
Dr. Meißner

Oberkommando der Wehrmacht — Führerhauptquartier, den 23. Oktober 1942

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Stiftung des »Kraftfahrbewährungsabzeichens« vom 23. Oktober 1942

Auf Grund des Artikels 5 der Verordnung über die Stiftung des »Kraftfahrbewährungsabzeichens« vom 23. Oktober 1942 wird auf Weisung des Führers bestimmt:

1. Das Kraftfahrbewährungsabzeichen wird an Kraftfahrer in folgender Abstufung verliehen.
   in Bronze
   in Silber
   in Gold

   Die Verleihung der nächsthöheren Stufe setzt jeweils die nochmalige Erfüllung der geforderten Bedingungen — auch hinsichtlich der Fristen — voraus. Beim Erwerb einer höheren Stufe ist die vorhergehende Stufe abzulegen.

2. Voraussetzungen für die Verleihungen des Kraftfahrbewährungsabzeichens sind:
   a) Einsatz ab 1. Dezember 1940 in den Gebieten des ehemaligen Jugoslawien, Griechenland, in Bulgarien, Rumänien im Gebiet ostwärts der russischen Westgrenze 1940 (vor Eingliederung der baltischen Staaten durch die Sowjetunion), in Finnland, Norwegen nördlich des Polarkreises oder im Gebiet der in Lappland eingesetzten deutschen Truppen und in Afrika.
   b) Bewährung in vorstehend bezeichneten Gebieten unter besonders schwierigen Bedingungen:
      als Kradmelder ..... an 30 Einsatztagen,
      als Fahrer von Gefechtskraftfahrzeugen ..... an 120 Einsatztagen,
      als Fahrer von Kraftfahrzeugen der Trosse I und II, Kolonnen und Stäbe ..... an 150 Einsatztagen,
      als Fahrer von Kraftfahrzeugen der Versorgungstruppen ..... an 165 Einsatztagen,
      als Kraftfahrer sonstiger Dienststellen und Einheiten der Wehrmacht an 185 Einsatztagen.

   Als Einsatztage hierfür gelten bei Vorliegen erschwerter Unterbringungs- und Instandsetzungsverhältnisse z. B.:
   Fahrten unter Feindeinwirkung,
   besonders große Tagesleistungen an Strecke und Fahrzeit oder besonders schwierige Wegeverhältnisse oder
   Fahrten unter ungewöhnlich harten klimatischen Bedingungen.

   Die Kraftfahrer müssen diesen schwierigen Bedingungen zum Trotz durch überlegene und umsichtige Fahrweise und gewissenhafte Fahrzeugpflege und Instandhaltung hervorgetreten sein.

   Bei einem selbstverschuldeten Unfall werden die bisher bewerteten Einsatztage ungültig. Einsatztage dürfen dann erst nach sechsmonatiger einwandfreier Führung erneut bewertet werden.

   Das Kraftfahrbewährungsabzeichen ist zu entziehen bei:
   a) nachgewiesener nachlässiger Fahrzeugpflege, Instandhaltung und Fahrweise, die zu einem vorzeitigen Materialverschleiß geführt hat,
   b) einem selbstverschuldeten Unfall durch unüberlegte und leichtsinnige Handhabung eines Kraftfahrzeuges,
   c) bei Bestrafung wegen Überschreitung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeitsgrenze.

   Die Entziehung erfolgt durch die für Verleihungen des Kraftfahrbewährungsabzeichens zuständige Dienststelle, der der Betreffende z. Z. der Entziehung angehört. Die Entziehung ist der verleihenden Dienststelle zwecks Streichung in der Verleihungsliste mitzuteilen.

   Wiederverleihung — beginnend mit der untersten Stufe in Bronze — ist zulässig.

   Die Verleihungsvoraussetzungen müssen erneut erfüllt werden, wobei im Fall b Einsatztage erst nach sechsmonatiger einwandfreier Führung bewertet werden dürfen. In den Fällen a und c setzt die Bewertung sofort ein.

3. Das Kraftfahrbewährungsabzeichen wird verliehen an:
   a) Kraftfahrer der Wehrmacht,
   b) Kraftfahrer (Nichtwehrmachtangehörige), die der Wehrmacht unterstellt sind,
   c) Kraftfahrer (Nichtwehrmachtangehörige), die in den nach Ziffer 2a bestimmten von der Wehrmacht besetzten Gebieten eingesetzt sind.

   Die Verleihung zu a ist auch zulässig an:
   1. auf den Führer vereidigte, im Rahmen bzw. in Verbänden der deutschen Wehrmacht kämpfende ausländische Freiwillige,
   2. Freiwillige fremder Volksstämme aus den von den Bolschewisten befreiten Ostgebieten — auch an entlassene Kriegsgefangene —, soweit diese unter dem Befehl der deutschen Wehrmacht im Rahmen bzw. in Verbänden der deutschen Wehrmacht kämpfen.

   Eine Verleihung an Wehrmachtangehörige verbündeter oder befreundeter Länder ist nicht statthaft.

4. Verleihungsberechtigt sind
   a) an Kraftfahrer der Wehrmacht,
   b) an Kraftfahrer (Nichtwehrmachtangehörige), die der Wehrmacht unterstellt sind
      Vorgesetzte vom Rgts.- usw. Kommandeur oder selbständigen Btls.- usw. Kommandeur bzw. diesen gleichgestellten Truppenvorgesetzten an aufwärts. Diese bestimmen für die unterstellten Einheiten die anrechnungsfähigen Einsatztage.
   c) an Kraftfahrer (Nichtwehrmachtangehörige), die in den nach Ziffer 2a bestimmten von der Wehrmacht besetzten Gebieten eingesetzt sind
      die vom Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei zu bestimmenden Verleihungsdienststellen.

5. Verleihungsanträge (Muster 1) sind durch die Einheitsführer nach Anhören der für die kraftfahrtechnische Überwachung der Kraftfahrzeuge eingesetzten Dienstgrade (Offiziere [Ing.], Beamte des gehobenen, technischen Dienstes, Werkmeister [K], Schirrmeister [K], Unteroffiziere für den Kraftfahrdienst — letztere bei Einheiten, bei denen keine Schirrmeister [K] vorhanden sind —) vorzulegen. Anlage 1 S. 567

6. Über die Verleihungen werden von den verleihenden Vorgesetzten Besitzzeugnisse (Muster 2) ausgestellt. Nur Inhaber eines Besitzzeugnisses sind Anlage 2 S. 568

zum Tragen des Abzeichens berechtigt. Der Tag der Verleihung ist in die Personalpapiere, insbesondere sofort in das Soldbuch einzutragen.

7. Über die Verleihungen sind Verleihungslisten (Muster 3) aufzustellen. Sie müssen vom Verleihungsberechtigten unterschrieben sein.

8. Die Lieferung der Abzeichen wird übertragen:
   a) für die Angehörigen zu Ziffer 3a und b dem Wehrmachtbeschaffungsamt (Bekleidung und Ausrüstung),
   b) für die Angehörigen zu Ziffer 3c nach Anordnung des Staatsministers und Chefs der Präsidialkanzlei des Führers.

9. Das Kraftfahrbewährungsabzeichen kann zu allen Uniformen der Partei (einschl. ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände) und des Staates gemäß Entscheidung des Führers getragen werden.

10. Zur bürgerlichen Kleidung darf eine verkleinerte Form des Abzeichens als Nadel am linken Rockaufschlag getragen werden.

11. Der Bedarf an Abzeichen für die Wehrmacht ist durch die Oberkommandos der Wehrmachtteile beim Wehrmachtbeschaffungsamt (Bekleidung und Ausrüstung) anzufordern.

12. Zweitfertigungen oder Ersatz für verlorene Abzeichen dürfen nur gegen Vorlage der Besitzzeugnisse, bei schriftlichen Bestellungen nur gegen Einsendung einer mit dem Dienststempel versehenen beglaubigten Abschrift des Besitzzeugnisses erworben werden.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Zusätze des O. K. H. zu den Durchführungsbestimmungen des O. K. W. zur Verordnung des Führers über die Stiftung des Kraftfahrbewährungsabzeichens vom 23. Oktober 1942.

Zu 2: Für jeden Kraftfahrer ist eine Liste anzulegen, in die unter Datumangabe die gemäß Ziffer 2a bis c anrechnungsfähigen Einsatztage einzutragen sind.

Die Einheitsführer sind für das ordnungsgemäße Führen dieser Listen verantwortlich.

Bei Verwundungen, Versetzungen usw. sind diese Listen mit den Personalpapieren mitzugeben.

Zu 7: Abgeschlossene Verleihungslisten sind den zuständigen Stellv. Gen. Kdo. zur Aufbewahrung zu übersenden. Streichungen in diesen übersandten Listen gemäß Ziffer 2, drittletzter Absatz, sind durch die verleihenden Dienststellen zu veranlassen.

Zu 11: Der vorläufige Bedarf an Abzeichen ist von den Heeresgruppen bzw. Wehrmachtbefehlshabern gesammelt für die unterstellten Einheiten bis zum **1. 1. 1943** an O. K. H. PA (Z)/V f zu melden.

Weiterhin ist der monatliche Bedarf, getrennt nach Stufen, von den Heeresgruppen bzw. Wehrmachtbefehlshabern zum 1. j. Mts. beim O. K. H. PA (Z)/V f anzufordern.

Zu 12: Eine dienstliche Ersatzgestellung für verlorene Abzeichen erfolgt nicht. Diese sind gemäß Ziffer 12 im freien Handel käuflich zu erwerben.

O. K. H., 6. 11. 42
29 e/Kraftf. / 17631/42 PA (Z)/V b 1. St.

---

978. Verleihung des Deutschen Adlerordens nach der Verleihung des Eisernen Kreuzes. Verleihung des Deutschen Kreuzes in Gold an Angehörige befreundeter und verbündeter Länder.

Der Führer hat auf Grund von Vorschlägen zur Verleihung des Deutschen Adlerordens mit Schwertern an bereits mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnete Wehrmachtangehörige verbündeter und befreundeter Länder seiner Willensmeinung wie folgt Ausdruck gegeben:

I. Der Deutsche Adlerorden wird an Ausländer für militärische Verdienste entsprechend den Verleihungsvoraussetzungen für das Kriegsverdienstkreuz an deutsche Wehrmachtangehörige verliehen. Eine Verleihung des Deutschen Adlerordens für Tapferkeitstaten oder Führungsverdienst nach erfolgter Verleihung des Eisernen Kreuzes kommt daher nicht in Frage.

   Der Deutsche Adlerorden kann nach erfolgter Verleihung des Eisernen Kreuzes nur für erneute, in längerer Tätigkeit erworbene Verdienste allgemeiner militärischer Art verliehen werden.

II. Für vielfach bewiesene außergewöhnliche Tapferkeitstaten oder vielfache hervorragende Verdienste in der Truppenführung kann das Deutsche Kreuz in Gold auch an Angehörige der befreundeten oder verbündeten Länder, die im Besitz des EK. 2. und 1. Klasse sind, verliehen werden.

Der Führer wünscht aber ausdrücklich, daß diese Verleihungen auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

O. K. W., 16. 10. 42
29 b 12 / 9228/42 WZ (III d).

Vorstehender Erlaß wird bekanntgegeben.

O. K. H., 13. 11. 42
— 14245/42 — PA (Z) Gr. V/Vd.

---

979. Änderung der Uniform der Offiziere und Wehrmachtbeamten (Heer) im Offizierrang des O. K. H.

Oberkommando des Heeres
Heeres-Personalamt
Nr. 4469/42 PA (Z) I a.

Hauptquartier O. K. H., den 16. 11. 1942.

1. Die enge Verbundenheit zwischen der Front und dem Oberkommando des Heeres, die durch häufigen Wechsel der kriegsverwendungsfähigen Offiziere und Beamten zwischen der Front und einer Verwendung im Oberkommando gesichert wird, soll auch äußerlich zum Ausdruck kommen.

Die Uniform des Oberkommandos des Heeres (Kragenpatten mit goldfarbener Kolbenstickerei, karmesinrote Vorstöße an Mütze, Schulterstücken und Hosen sowie Besatzstreifen an den Hosen) fällt daher in Zukunft weg.

2. Bis zum 1. 4. 1943 haben anzulegen

A. Aktive Truppenoffiziere, die mit Wirkung für das Friedensverhältnis in das Oberkommando des Heeres versetzt wurden bzw. werden und

1. seit dem 1. 9. 1939 einem oder mehreren Feldtruppenteilen angehört haben: die Uniform des letzten Feldtruppenteils. Auf Antrag bei O. K. H./PA kann auch die Uniform des letzten Friedenstruppenteils angelegt werden.

2. Aktive Truppenoffiziere, die bisher noch keine Feldverwendung gehabt haben: die Uniform ihres letzten Friedenstruppenteils.

3. Aktive Truppenoffiziere, die seit dem 1. 9. 1939 nur in höheren Stäben und entsprechenden Dienststellen verwandt worden sind: die Uniform ihres letzten Friedenstruppenteils bzw. die Uniform, die sie vor der Verleihung der Uniform des O. K. H. getragen haben.

Die Ämter des O. K. H. melden zum 1. 5. 1943 dem Heerespersonalamt gesammelt für ihre Offiziere, welche Uniform diese auf Grund der neuen Verfügung angelegt haben. O. K. H./PA wird die zu tragende Uniform in den beim PA geführten 4. Ausfertigungen der Personalnachweise eintragen.

B. Wehrmachtbeamte (Heer) im Offizierrang im O. K. H. tragen statt der Nebenfarbe karmesin die Nebenfarbe ihrer Laufbahn sowie statt hellgoldener glatter Aluminiumstickerei auf den Kragenpatten helle glatte Aluminiumstickerei.

3. Alle in das Oberkommando des Heeres — auch mobmäßig — versetzte Offiziere aller Laufbahnen einschl. d. R. und z. V. sowie Wehrmachtbeamte (Heer) im Offizierrang tragen am rechten Unterärmel der Feldbluse und des Mantels einen dunkelgrünen Ärmelstreifen mit gestickter aluminiumfarbener Aufschrift »Oberkommando des Heeres« nach besonderer Probe, Sitz 1 cm über dem Ärmelumschlag.

Der Ärmelstreifen ist — auch bei mobmäßiger — Versetzung aus dem Oberkommando wieder abzulegen. Er wird an Offiziere und Wehrmachtbeamte (Heer) im Offizierrang, die mit der Berechtigung zum Tragen einer Uniform aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, nicht verliehen.

4. Die Uniformänderung ist bis zum 31. 3. 1943 durchzuführen. Bis zur Einführung der Uniformänderung darf sowohl die Uniform des O. K. H. als auch eine Truppenuniform getragen werden. Eine Zusammenstellung verschiedenartiger Uniformen hat nicht stattzufinden.

5. Für die Uniformänderung gem. Ziffer 2 A (1 bis 3) wird eine einmalige Bekleidungsentschädigung in Höhe von 350 RM gezahlt und die Bezugscheinberechtigung für eine lange Hose und eine Reithose gewährt.

Für die Uniformänderung gemäß Ziffer B wird eine einmalige Bekleidungsentschädigung von 80 RM zugebilligt.

Die Entschädigung ist von den Abteilungen usw. bei der zuständigen Gebührnisstelle bis spätestens 31. 3. 1943 anzufordern.

6. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen behalten die im Auslandsdienst als Militärattachés oder deren Gehilfen verwendete Offiziere, die die Uniform des O. K. H. tragen, für die Dauer dieser Verwendung die Uniform des O. K. H. In diese Stellen künftig versetzte Offiziere haben die Uniform nach Ziffer 2 zu tragen.

7. Beim Tragen anderer Ärmelstreifen auf dem rechten Unterarm ist der Ärmelstreifen des Oberkommandos über diesen zu tragen.

Im Auftrage des Führers
Schmundt
Generalmajor

Diese Regelung gilt auch für die Offiziere (Heer) und Wehrmachtbeamten (Heer) im Offizierrang im Oberkommando der Wehrmacht mit der Abänderung, daß von ihnen ein Ärmelstreifen »Oberkommando der Wehrmacht« zu tragen ist.

O. K. W., 16. 11. 42
B 64 / 4000/42 WZ (I/II b).

---

980. Beurteilung der Kriegsbrauchbarkeit amputierter Soldaten.

Es ist festgestellt worden, daß bei amputierten Soldaten mit L-Fehlern die Kriegsbrauchbarkeit verschieden beurteilt wird. So sind z. B. Soldaten mit einem Körperfehler nach Fehler-Nr. L 61 teils als a. v. und teils als w. u. bezeichnet worden.

Wird der die Amputation kennzeichnende Körperfehler nach Spalte L der Fehlertabelle befunden, so kann der betreffende Soldat infolge der Amputation nicht als w. u. beurteilt werden. In der Regel werden derartige Soldaten als a. v. zu beurteilen sein, wenn nicht durch die Prothese der Körperfehler so ausgeglichen werden kann, daß Beurteilung noch als g. v. Heimat, vereinzelt auch g. v. Feld möglich ist. Entlassung eines a. v.-Soldaten als d. u. kommt nur in Frage, wenn eine dem Grad der Behinderung entsprechende Weiterverwendung im Wehrdienst auch nach Personalausgleich nicht möglich ist.

O. K. W., 5. 11. 42
— 49 n 11 — Ch W San/Wi G (II c).

---

981. Merkblätter »Einstellungsbedingungen für Freiwillige der Division Hermann Göring«.

Die Wehrersatz-Inspektionen erhalten Merkblätter »Einstellungsbedingungen für Freiwillige der Division Hermann Göring« zur sofortigen Weiterverteilung an die Wehrbezirkskommandos und Wehrmeldeämter. Es sind für jedes Wehrbezirkskommando und Wehrmeldeamt 50 Abdrucke vorgesehen. Nachforderungen sind an den Stab Wachregiment Hermann Göring, Berlin-Reinickendorf-West, Spandauer Weg 42, zu richten.

O. K. W., 22. 10. 42
— 30277/42 — Ag/E (I d).

982. Waffenwechsel von Offz. und Offz.-Nachwuchs, Waffendienst von Beamten.

1. Versetzungsgesuche von Offizieren (aktiv, d. R. und z. V.) und von Fahnenjunkern und Offizieranwärtern bzw. von Offizierbewerbern und Reserveoffizierbewerbern, die zur Infanterie, zu den Panzergrenadieren, Kradschützen oder zu den Pionieren übertreten wollen, müssen, sofern sie nicht einer der vorgenannten Waffengattungen angehören, in Zukunft mit der Stellungnahme des Div. Kdrs. unmittelbar dem O. K. H. zur Entscheidung vorgelegt werden.

Soweit es sich um Versetzungsgesuche von Offizieren oder Offizieranwärtern der Korps-, Armee- und Heerestruppen handelt sowie um sonstige, nicht einer Division unterstehenden Verbände und Dienststellen, müssen die Gesuche mit der Stellungnahme eines Disziplinarvorgesetzten mit mindestens den Befugnissen eines selbständigen Bataillons- usw. Kommandeurs dem O. K. H. unmittelbar zur Entscheidung vorgelegt werden.

2. Die Gesuche zu 1 sind ohne Bindung an eine Frist stets sofort vorzulegen:

bei Offizieren dem O. K. H PA/Ag P 1,
bei Offiziernachwuchs dem O. K. H. PA/Ag P 4.

3. Wehrmachtbeamte (Heer) (aktiv, d R. und a. K. unter 35 Jahren), die Offiziere d B. des neuen Heeres oder Offizieranwärter sind bzw. waren und den Wunsch haben, in der Truppe mit der Waffe Dienst zu leisten, können gleichfalls Gesuche vorlegen, die von den vorgesetzten Dienststellen weitergereicht werden müssen.

Die Gesuche sind mit Stellungnahme des nächsten Dienstvorgesetzten unmittelbar gemäß 2 vorzulegen, jedoch ist eine Zweitschrift des Gesuchs mit Stellungnahme an O. K. H. Ch H Rüst u. BdE/V A vorzulegen.

O. K. H., 7. 11. 42
— 7817/42 — Ag P 1/1. Abt. (a II).

---

983. Überführung der Kriegsoffiziere (DAL. C) zu den aktiven Offizieren des Friedensstandes (DAL. A); Fortfall der DAL. C.

— H. M. 41 Nr. 260, 530, 952 und 1046 —

1. Die in der Dienstaltersliste C geführten Kriegsoffiziere (ehemalige aktive Unteroffiziere) sollen künftig zu den aktiven Offizieren des Friedensstandes gehören und demnach auch wie diese in der Dienstaltersliste A geführt werden.

Mit Wirkung vom 1. 10. 1942 werden daher alle Kriegsoffiziere (DAL. C) zu den aktiven Truppenoffizieren bzw. aktiven Offizieren (W) übergeführt und in die DAL. A I bzw. AV aufgenommen. Die Verfügung H. M. 41 Nr. 260, 530, 952 letzter Abschnitt (Bestimmungen für die Übernahme der aktiven Feuerwerker, die während des Krieges zu Offizieren (W) befördert, jedoch nicht auf unbegrenzte Dienstzeit verpflichtet worden sind, zu aktiven Offizieren (W) und Nr. 1046 werden aufgehoben.

Die hierbei ausgesprochene Überführung der bisherigen Kriegsoffiziere (DAL. C) zu den aktiven Offizieren des Friedensstandes ist diesen durch die Rgt.- usw. Kdr. bzw. die entsprechenden Vorgesetzten bekanntzugeben und mit einem Hinweis auf diese Verfügung in das Kriegsstammrollenblatt Feld 23 a und den Wehrpaß Seite 22 des betr. Offiziers einzutragen. Eine besondere Bekanntgabe durch O. K. H./PA (Pers.-Veränderungen) ist nicht vorgesehen.

2. Alle bisherigen Kriegsoffiziere (DAL. C) sind durch die Regimenter und entsprechenden Dienststellen gem. H. Dv. 82/3 b, Muster 1, jedoch ohne den Absatz »Mir ist bekannt .....« auf unbegrenzte Dienstzeit zu verpflichten. Eine Ausfertigung des Verpflichtungsscheins ist dem Ersatztruppenteil des Friedenstruppenteils des Offiziers zur Aufbewahrung im Anlagenheft I — für Offiziere (W) an den Feldzeugmeister — zu übersenden.

3 Alle bisherigen Kriegsoffiziere (DAL. C) behalten bei der Überführung ihr bisheriges Rangdienstalter (einschl. Ordnungsnummer), jedoch unter Wegfall des »C« bei. Für die bisherigen Kriegsoffiziere (W) (DAL. C), die noch keine Ordnungsnummer erhalten haben, werden die Ordnungsnummern zum Rangdienstalter später bekanntgegeben werden.

4. Für diejenigen bisherigen Kriegsoffiziere (DAL. C), die nach Beendigung des Krieges bzw., falls bis dahin ihre früher eingegangene Verpflichtung auf 12jährige Dienstzeit noch nicht abgelaufen ist, beim Ablauf dieser Dienstverpflichtung aus besonderen Gründen nicht im aktiven Wehrdienst verbleiben wollen, besteht später die Möglichkeit, ihre Entlassung nach WG. § 24 (2) d zu beantragen. Diesen Gesuchen wird jedoch nur stattgegeben werden können, wenn wichtige staatspolitische Notwendigkeiten der Entlassung nicht entgegenstehen.

Werden diese Offiziere in dem oben angegebenen Zeitpunkt nach WG. § 24 (2) d entlassen, erhalten sie die für Berufsunteroffiziere mit 12 und mehr Dienstjahren vorgesehene Fürsorge nach WFVG. § 16.

Werden diese Offiziere wegen Dienstunfähigkeit (WG. § 24 (2) a) oder wegen mangelnder Eignung (WG. § 24 (2) b) entlassen, können sie statt der Versorgung nach WFVG. § 28 (Ruhegehalt usw.) die Fürsorge nach WFVG. § 16 wählen.

O. K. H., 13. 11. 42
— 7700/42 — Ag P I/1. Abt. (a I).

---

984. Vorlage von Offizierstellenbesetzungen.

Es wird immer wieder festgestellt, daß trotz des in den H. M. 42 Nr. 676 gegebenen Befehls über Vorlage von Offizierstellenbesetzungen zusätzlich von anderen Dienststellen (Waffendienstweg) Stellenbesetzungen verlangt werden. Diese ständig anwachsende Schreibarbeit bedeutet für die Truppe eine untragbare Belastung. Deshalb wird befohlen, daß je ein Abdruck der Offizierstellenbesetzung nur an O. K. H./PA und das zuständige Wehrkreiskommando unmittelbar zu übersenden ist. Die selbständigen Heeres-Pionierbataillone, alle Festungsdienststellen und Bautruppen des Feldheeres übersenden außerdem einen Abdruck an den Gen d Pi und Fest beim Ob. d. H.

Die Waffengenerale beim O. K. H. und bei den höheren Stäben sowie die Waffeninspektionen des O. K. H. und alle übrigen Dienststellen, die die Stellenbesetzungen für ihre Arbeitsgebiete einsehen müssen, sind hierzu auf die Stellenbesetzungen der zuständigen II a-Dienststellen bzw. O. K. H./PA angewiesen. Eine besondere Anforderung der Offizierstellenbesetzungen wird hiermit ausdrücklich verboten. Anderweitige Bestimmungen, die diesem Befehl nicht entsprechen, sind sofort aufzuheben.

O. K. H., 9. 11. 42
— 7748/42 — Ag P 1/1. Abt. (a II).

985. Einsatz von Sonderführern (in Offz. Stellen).

Demnächst gelangt die Vorschrift »Bestimmungen für den Einsatz von Sonderführern in Offz. Stellen« — H. Dv. 83 — N. f. D. vom 27. 10. 42 — zur Ausgabe.

Diese Vorschrift ersetzt das als Beilage zu H. M. 1941, Nr. 807 verteilte Merkblatt »Einsatz von Sonderführern (in Offz. Stellen)« — Oberkommando des Heeres Nr. 2493/41 P A (3) II vom 30. 7. 41 — und dessen berichtigten Nachdruck vom Dezember 1941.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Vorschrift zum Teil Abänderungen bisheriger Bestimmungen und Neuregelungen wesentlicher Art enthält, die sofortiger Beachtung u. a. bei Vorlage der Genehmigungsanträge zur Beleihung als Sonderführer bedürfen.

Dienststellen, welche die Vorschrift benötigen, aber bis 31. 12. 42 nicht erhalten haben, fordern diese bei den F. V. St. bzw. V. V. St. gemäß »Merkblatt über Anfordern, Verwalten und Behandeln von Heeresvorschriften« vom 1. 1. 42 an. Anforderungen vor diesem Zeitpunkt sind zwecklos.

O. K. H., 14. 11. 42
— 5328/42 — Ag P 1/7. Abt. (II).

986. Heiratsordnung.

Der Führer hat entschieden, daß Heiratsanträgen von Wehrmachtangehörigen mit Frauen, die früher mit einem Juden verheiratet waren, ohne jede Ausnahme nicht stattzugeben ist.

O. K. H., 6. 11. 42
13 h / 8875/42 Ag P 2/3. Abt. 3a (2).

987. Dienstanweisung für die Höheren Pionier-Offiziere beim Ersatzheer.

In den H. M. 1941 Nr. 856 ist Abs. 4 zu streichen und dafür zu setzen:

4. Als Dienstbereich werden zugeteilt:

a) dem Höheren Pionier-Offizier 1 (Berlin)
die Pion. Ausb. u. Ers. Btle.,
» Eisb. Pion. Ausb. u. Ers. Btle.,
» Inf. Pion. Ausb. u. Ers. Kpn.,
» Pion. Ausb. u. Ers. Kpn. f. Pi. Züge (mot),
» Stromsicherungsverbände
der Wehrkreise: I, II, III, XX, XI,
ferner
die Reserve-Einheiten der Pioniere, Eisenbahnpioniere und Inf. Pioniere im Generalgouvernement und in den besetzten Ostgebieten nördlich der Linie Radomsko–Radom–Pinsk–Gomel (Orte einschließlich);

b) dem Höheren Pionier-Offizier 2 (Hannover)
die Pion. Ausb. u. Ers. Btle.,
» Eisb. Pion. Ausb. u. Ers. Btle.,
» Inf. Pion. Ausb. u. Ers. Kpn.,
» Pion. Ausb. u. Ers. Kpn. f. Pi. Züge (mot)
der Wehrkreise: VIII, IX, X, XI,
ferner
die Reserve-Einheiten der Pioniere, Eisenbahnpioniere und Inf. Pioniere im Generalgouvernement und in den besetzten Ostgebieten südlich der Linie Radomsko–Radom–Pinsk–Gomel (Orte ausschließlich);

c) dem Höheren Pionier-Offizier 3 (München)
die Pion. Ausb. u. Ers. Btle.,
» Eisb. Pion. Ausb. u. Ers. Btle.,
» Inf. Pion. Ausb. u. Ers. Kpn.,
» Pion. Ausb. u. Ers. Kpn. f. Pi. Züge (mot)
der Wehrkreise: V, VII, XIII, XVII, XVIII, W. B. Prag ohne Brückenbau-Ausb. u. Ers. Btle. und ohne Stromsicherungseinheiten im Wehrkreis V,
ferner
die Reserve-Einheiten der Pioniere, Eisenbahnpioniere und Inf. Pioniere in den besetzten Westgebieten südlich der Linie Straßburg–Nancy–Le Mans (Orte einschließlich);

d) dem Höheren Pionier-Offizier 4 (Wiesbaden)
die Pion. Ausb. u. Ers. Btle.,
» Eisb. Pion. Ausb. u. Ers. Btle.,
» Inf. Pion. Ausb. u. Ers. Kpn.,
» Pion. Ausb. u. Ers. Kpn. f. Pi. Züge (mot)
der Wehrkreise: IV, VI, XII,
die Brückenbau-Ausb. u. Ers. Btle. und Stromsicherungseinheiten der Wehrkreise V, VI, XII,
ferner
die Reserve-Einheiten der Pioniere, Eisenbahnpioniere und Inf. Pioniere in den besetzten Westgebieten nördlich der Linie Straßburg–Nancy–Le Mans (Orte ausschließlich).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 11. 42
— 435/42 — Der Chef des Ausbildungswesens im Ersatzheer/Stab/I a.

988. Höherer Offizier der Kraftfahrparktruppe.

1. Mit Wirkung vom 1. 11. 1942 wird im O. K. H. die Dienststelle

»Höherer Offizier der Kraftfahrparktruppe«

gebildet.

2. Der Höhere Offizier der Kraftfahrparktruppe im O. K. H. untersteht dem General der Motorisierung un-

mittelbar. Er hat die Stellung eines Infanterie-Kommandeurs.

Im Auftrage des Generals der Motorisierung erhält er seine waffentechnischen Weisungen durch die In 12 im AHA.

Dienstanweisung für den Höheren Offizier der Kraftfahrparktruppe im O. K. H.

1. Der Höhere Offizier der Kraftfahrparktruppe im O. K. H. ist dem General der Motorisierung unterstellt.

In Fragen der Ausbildung ist er an die Weisungen des Chefs des Ausbildungswesens im Ersatzheer gebunden.

2. Aufgaben des Höheren Offiziers der Kraftfahrparktruppe im O. K. H.:

a) Er überwacht den Stand der Ausbildung und die Art des Ausbildungsverfahrens bei den Einheiten der Kf.-Park-Truppe des Ersatzheeres, insbesondere bei den Ersatzeinheiten, sowie der Kf.-Park-Truppenschule und den Lehrgängen. Er sorgt für die Einheitlichkeit der Ausbildung.

b) Er überprüft den Ausbildungsstand sowie die zweckmäßige personelle und materielle Zusammensetzung neu aufgestellter oder im Heimatkriegsgebiet aufgefrischter Kraftfahrparktruppen.

c) Der Höhere Offizier der Kraftfahrparktruppe ist bei der Ausarbeitung von Vorschriften, Dienstanweisungen und Merkblättern für die Kf.-Park-Truppen zu beteiligen.

3. Der Höh. Offz. d. Kf. Pk. Truppe hat das Recht, im Rahmen der Befugnisse der Waffeninspekteure dem Dienst der Einheiten beizuwohnen und Besichtigungen auf seinem Arbeitsgebiet abzuhalten.

4. Der Höh. Offz. d. Kf. Pk. Truppe übt seine Tätigkeit im Auftrage des O. K. H. im Einvernehmen mit den stellv. Kommandierenden Generalen aus.

5. Über seine Wahrnehmungen bei den Truppenbesuchen und über seine Anregungen berichtet er den stellv. Kommandierenden Generalen und meldet darüber an das O. K. H.

6. Der Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres kann den Höh. Offz. d. Kf. Pk. Truppe mit Einverständnis des Chefs des Gen St d H zum Feldheer entsenden, um Erfahrungen des Feldheeres sofort für die Ausbildung und Ausrüstung des Ersatzheeres nutzbar zu machen.

7. Der Höh. Offz. d. Kf. Pk. Truppe im O. K. H. kann von Gen St d H/Gen Qu zur Überprüfung des Zustandes der Kraftfahrparktruppen-Einheiten des Feldheeres herangezogen werden. Er hat in diesem Falle die Berechtigung, im Einvernehmen mit den zuständigen Kdo Behörden dem Dienst bzw. Einsatz der Kraftfahrparktruppen des Feldheeres beizuwohnen.

8. Der Höh. Offz. d. Kf. Pk. Truppe im O. K. H. ist hinsichtlich des Geschäftszimmerbetriebes auf die In 12 im AHA angewiesen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 10. 42
— 11 c — AHA (I a II).

---

989. Disziplinarbefugnisse.

Gegenüber den ihnen unterstellten Kraftfahrparktruppen erhalten

der Heeresgruppen-Kraftfahroffizier (Heeresgruppen-Ing.) und der Armee-Kraftfahroffizier (Armee-Ing.) die Disziplinarbefugnisse gemäß H. M. 1940, Nr. 480, II, 2;

der Korps-Ing. die Disziplinarbefugnisse eines Rgt.-Kdr.;

der Div.-Ing. die Disziplinarbefugnisse des Kommandeurs eines nicht selbständigen Btl.

O. K. H., 6. 11. 42
— 8742/42 — Gen St d H/Org Abt (II).

---

990. Einteilung der Truppen des Feldheeres.

Die Verfügung O. K. H./Gen St d H/Org Abt (II) Nr. 7850/42 vom 14. 10. 1942 ist wie folgt zu ergänzen:

Unter B setze hinzu:

k) die Propagandatruppen.

Unter C, Ziffer 3, setze hinter »Heeresbekleidungslager«:

Bekleidungslehrstäbe.

O. K. H., 11. 11. 42
— 9105/42 — Gen St d H/Org Abt (II).

---

991. Umbenennung der O. A.-Lehrgänge für Schnelle Truppen.

Mit sofortiger Wirkung werden umbenannt:

a) O. A.-Lehrgang für Schnelle Truppen, Wünsdorf
in
»O. A.-Lehrgang für Schnelle Truppen I«.

b) O. A.-Schule für Schnelle Truppen, Zossen,
in
»O. A.-Lehrgang für Schnelle Truppen II«.

c) O. A.-Lehrgang Krampnitz
in
»O. A.-Lehrgang für Schnelle Truppen III«.

Ch H Rüst u. BdE, 5. 11. 42
— 25063/42 — AHA/I a II.

---

992. Gliederung von Kosaken- und Ost-Reiter-Einheiten.

Zur Verfügung O. K. H./Gen St d H/Org Abt (II) Nr. 8000/42 geh. vom August 1942 (Verfügung über landeseigene Hilfskräfte im Osten) Anl. 2, Ziff. 1 sind als Anhalt für die Gliederung von Kosaken- und Ost-Reiter-Einheiten folgende K. St. N. ausgegeben.

Kosaken-Abt.
K. St. N. 305 K v. 15. 10. 42

Kosaken-Schwadron
K. St. N. 313 K v. 15. 10. 42

Teil-Einheit schw. Schwadron
K. St. N. 322 K v. 15. 10. 42

Teil-Einheit M. G.-Zug
K. St. N. 333 K v. 15. 10. 42

Teil-Einheit Pz. Jäger-Zug
K. St. N. 342 K v. 15. 10. 42

Teil-Einheit Gesch.-Zug
K. St. N. 343 K v. 15. 10. 42

Teil-Einheit Granatwerfer-Zug
K. St. N. 346 K v. 15. 10. 42.

Anforderung über Feldvorschriftenstellen.

O. K. H., 14. 11. 42
— 9239/42 — Gen St d H/Org Abt (II).

---

993. Kennbücher für landeseigene Hilfskräfte.

Die Verfügung O. K. H./Gen St d H/Org Abt (II) Nr. 8000/42 vom August 1942 (Betr.: Landeseigene Hilfskräfte im Osten) ist wie folgt zu ändern:

a) Anlage 4 Ziffer 9, Anlage 5 Ziffer A VI, 4 und Anlage 6 Ziffer I, 13 sind am Schluß wie folgt zu ergänzen:

»Zweisprachige Kennbücher in russischer, ukrainischer, lettischer, litauischer und estnischer Sprache sind über die Armeen usw. unmittelbar beim Wehrkreiskommando IV anzufordern.

Die Bestimmungen über Behandlung usw. der Soldbücher (H. M. 1942 Nr. 519) gelten für die Kennbücher sinngemäß.«

b) In Anlage 4, Ziffer 1 a ist der letzte Absatz, in Anlage 6 Ziffer I, 3 und Ziffer I, 13 jeweils der letzte Satz zu streichen.

O. K. H., 7. 11. 42
— 8932/42 — Gen St d H/Org Abt (II).

---

994. Handwerker bei Ausbildungsverbänden.

In den Kriegsstärkenachweisungen der Ausbildungskompanien usw. sind, wenn sie getrennt vom Ersatztruppenteil liegen, je 1 Schuhmacher und Schneider planmäßig vorgesehen.

Die Zahl der Handwerker kann aus einheimischen Zivilhilfskräften so aufgefüllt werden, daß je Btl. (Abt.) einschließlich der auf diese angewiesenen Rgts.-Einheiten und Stäbe je 110 Köpfe ein Schneider und je 130 Köpfe ein Schuhmacher vorhanden sind. Die Einstellung weiterer Soldaten für diese Auffüllung ist nicht gestattet.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 11. 42
— 9732/42 — AHA V.

---

995. Beurlaubung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen im Winterhalbjahr 1942/43.

— H. M. 1942 Nr. 680 —

In dem Verzeichnis Anlage 1 ist unter Abschnitt c zu streichen:

»Diakonenschulen.«

Inzwischen erfolgte Beurlaubungen von Soldaten zum Besuch von Diakonenschulen sind sofort aufzuheben und die Soldaten durch den zuständigen Wehrmachtstandortältesten sofort zu ihren Ersatztruppenteilen wieder in Marsch zu setzen. Von diesen sind sie, wenn sie einem Feldtruppenteil angehört haben, genau wie Genesene, ihrem Stammtruppenteil wieder zuzuführen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 11. 42
— 31 d 14 — Tr Abt (I d).

---

996. Unterschriften auf Sonderausweis D.

— H. M. 1941 Nr. 815 Ziffer 2 —

Der Grund der Dienstreise (Kommando) ist auf der Vorderseite des Sonderausweises D erschöpfend anzugeben und wird mit den sonstigen Angaben auf der Vorderseite des Sonderausweises D durch einmalige Unterschrift (mit Dienststempel) beglaubigt.

In H. M. 1941 Nr. 815 Ziff. 2 ist daher der Abs. 2 zu streichen.

Die Bestimmung H. M. 1940 Nr. 657 Abs. 5, wonach auch die Vermerke auf der Rückseite des Ausweises vom Kompanie- usw. Führer (nicht Hauptfeldwebel usw.) zu unterschreiben und mit Dienststempel zu versehen sind, bleibt unberührt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 11. 42
— 31 d — Tr Abt (I d).

---

997. Aufhebung von Verfügungen.

Die Verfügungen H. M. 1938 Nr. 767 und H. M. 1940 Nr. 77 werden unter Bezugnahme auf die neuen Bestimmungen der Verfügung O. K. H.

Heerwesenabt. b. Gen. z. b. V. b. O. K. H. Nr. 2500/42
P A (2) Ia Az. 14 Nr. 6190/42

vom 22. 5. 1942 aufgehoben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 11. 42

$\frac{14\,a}{54789/42}$ Tr Abt (I a)

---

998. Uniform und Abzeichen des Pionier-Lehr-Bataillons für schw. Brückenbau.

In H. M. 1942 S. 197 Nr. 355 Ziff. 1 b sind die Worte: »darunter arab. Nr. 4« zu streichen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 10. 42
— 64 c 32 — Abt Bkl (III a).

---

999. Uniform und Abzeichen der Festungspionier- und Wallmeisterschule.

(Zu O. K. H. [Ch H Rüst u. BdE] vom 18. 9. 1942 Nr. 22120/42 AHA I a II).

1. Die Soldaten (Stammpersonal) der Festungspionierschule und der ihr unterstellten Wallmeisterschule tragen auf Schulterstücken (Schulterklappen) ein gotisches »Fp« nach der für die Angehörigen des Festungspionierkorps mit Verfügung vom 7. 9. 1939 $\frac{64\,c\,26}{4291/39}$ AHA/Ag/Bkl (III a) ausgegebenen Probe, darunter das gotische »S« der Schulen, und zwar:

Offiziere aus goldfarbenem,
Portepeeunteroffiziere aus weißem Metall,
sonst in der Waffenfarbe — weiß umrandet —.

2. Waffenfarbe: schwarz.

3. Proben der Schulterstücke usw. mit Abzeichen werden nicht ausgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 11. 42
— 64 c 32 — Abt Bkl (III a).

1000. Ausstattung der Radfahrschwadronen mit Rucksäcken.

1. Radfahrschwadronen des Feldheeres werden unter Fortfall des Koppeltragegestells für Infanterie, des Gefechtsgepäcks sowie eines Bekleidungssackes künftig mit

a) Rucksack für Artillerie (Marsch- u. Gefechtsgepäck),
b) 1 Bekleidungssack (Troßgepäck)

ausgestattet. Packordnung für den Rucksack wie für den Tornister 34. H. M. 1942 S. 178 Nr. 311 Ziff. 3 ist zu streichen.

2. Die Ausstattung ist allmählich nach Maßgabe verfügbarer Bestände und besonderer Weisung durchzuführen. Sie wird zunächst bei Radfahr-Abteilungen des Ostheeres vorgenommen. Anforderung beim zuständigen A. O. K., das Zuweisung der Rucksäcke aus seinem Armeebekleidungsamt und Zurückziehung der frei werdenden Koppeltragegestelle, Gefechtsgepäcke und Bekleidungssäcke veranlaßt.

Neuaufstellungen sind entsprechend auszustatten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 11. 42

$\frac{64\,f\,3\,a}{11164/42}$ Abt Bkl (II a).

1001. Armbinden für Transportdienststellen.

In H. M. 1942 S. 364 Nr. 692 Abs. 1 Zeile 2 ist statt »rechten« zu setzen: »linken«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 11. 42
— 64 h 10/11. 26 — Abt Bkl (III a).

1002. Infanterie-Schallmeßtrupp: Regelung der Ersatzgestellung, Anfordern von Schallmeßgerät.

1. Im W. K. XIII ist mit dem 1. 11. 1942 die Infanterie-Schallmeß-Lehr- und Ersatzkompanie 17, Tr. Üb. Pl. Grafenwöhr, Westlager (Bahnstation Auerbach [Oberpfalz]) aufgestellt. Sie ist Ersatztruppenteil für sämtliche Inf. Schallm. Trupps des Feldheeres.

2. Sämtliche im Inf. Schallm. Dienst ausgebildeten, genesenen Offz., Uffz. und Mannschaften stellen wertvolle Spezialisten dar und sind umgehend zur Inf. Schallm. Lehr- und Ers. Kp. 17 zu versetzen. Durchführung ist durch die W. Kdo. zu überprüfen.

Ersatzanforderungen des Feldheeres an Uffz. und Mannschaften sind ab 1. 1. 1943 durch die Divisionen an W. Kdo. XIII, Nürnberg, zu richten. Ersatzgestellung erfolgt in der Regel durch Einzelzuführung.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß auch bei vorübergehender Arbeitunfähigkeit der Trupps das Personal für seine Spezialverwendung in vollem Umfang erhalten bleibt.

3. Die Offz. Stellenbesetzung sämtlicher Inf. Schallm. Trupps des Feldheeres und der Schulen sowie die der Inf. Schallm Lehr- und Ers Kp. 17 regelt O. K. H/PA auf Vorschlag Ch H Rüst u. BdE/AHA/In 2. Anforderung von Truppführern sind mit Begründung an AHA/In 2 zu richten. Bei Heranstehen von Offz der Inf. Schallm. Trupps zu anderer Verwendung ist Versetzungsantrag zu stellen.

Zum 1. 1. 1943 melden die mit Inf. Schallm. Trupps ausgestatteten Div. und Schulen an AHA/In 2 die Truppführer mit folgenden Angaben:

Dienstgrad (akt., d R usw.), Name, Rufname, R. D. A., vorhergehende Dienststelle, ferner die Einheit, welcher der Trupp angegliedert ist.

4. Ersatzanforderung für Schallmeßgerät hat auf Grund der »Vorläufigen K. A. N. für Infanterie-Schallmeßtrupp« zu erfolgen.

Es sind anzufordern:

a) Beim O. K. H. Heereswaffenamt Prüf 8/II, Berlin W 9, Schillingstr. 14/15, folgende Gerätsätze oder in diesen enthaltenes Einzelgerät:

Satz Inf. Schallauswertegerät,
» Schallaufnahmegerät Infanterie,
» Schallmeßmikrophon für Inf. Schallmessung.

b) Auf dem Nachschubdienstwege:

Taschenlampenbatterien,
Anodenbatterien 90 V,
» 30 V,
Röhren RL 2 P 3,
» RV 2,4 P 700 und
Sammler 2,4 NS 28.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 11. 42
— 79 m — In 2 (IV).

1003. Geschütze mit Nutringmanschetten; hier: le. J. G. 18 und le. Geb. J. G. 18.

— H. M. 1942 S. 366 Nr. 701 —

1. Sämtliche Luftvorholer der le. J. G. 18 (Bespg. und Kzg.) und le. Geb. J. G 18 sind nach anliegender Zeichnung 5—0703 · 000—9001 (3) »Änderung zum fehlerfreien Einbau der Nutringmanschetten in Kolben und Stopfbuchse« zu ändern.

Anlage S. 569

2. Die Änderung hat durch den Truppenwaffenmeister zu erfolgen, wenn ihm die erforderlichen Werkzeuge und Maschinen zur Verfügung stehen. Anderenfalls ist die Änderung baldigst bei Werkstattkompanien, Feld- und Waffenwerkstätten durchzuführen.

3. Im übrigen gelten für den Einbau der Nutringmanschetten die mit Bezugsverfügung unter Ziffer II bekanntgegebenen Bestimmungen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 10. 42
— 72 f — In 2 (IV).

1004. 5 und 8 cm Wgr. 40 Üb.

Es werden eingeführt:

a) für den le. Gr. W. 36 (5 cm)
die 5 cm Wurfgranate 40 Üb.
Abkürzung: 5 cm Wgr 40 Üb.;

b) für den s Gr. W. 34 (8 cm)
die 8 cm Wurfgranate 40 Üb.
Abkürzung: 8 cm Wgr. 40 Üb.
Stoffgliederungsziffer: 13.
Gerätklasse: J.

Kennzeichnung: Anstrich rotbraun mit dem Aufdruck »Üb.« in weiß an zwei gegenüberliegenden Stellen des Wurfgranatkörpers.

Schußfertiges Gewicht:

a) 5 cm Wgr. 40 Üb. etwa 1 kg,

b) 8 cm Wgr. 40 Üb. etwa 3,5 kg.

Einlagerungsgruppe: VI.

Die 5 cm und 8 cm Wgr. 40 Üb. sind vorgesehen für Übungsschießen auf den Standortübungsplätzen. Die Schußweiten betragen 1/10 der scharfen Wurfgranaten (bei der 8 cm Wgr. 40 Üb. 10 % der Schußweite der 3. Ladung).

Die Wgr. 40 Üb. können mehrmals verschossen werden. Sie sind daher zu sammeln.

Das Nähere über Geschoßaufbau, Schußfertigmachen, Wiederherstellen der 5 cm und 8 cm Wgr. 40 Üb. sowie die Sicherheitsbestimmungen beim Schießen mit diesen Wgr. sind zu ersehen

a) für 5 cm Wgr. 40 Üb. aus der H. Dv. 481/61 — Merkblatt für die Munition des le. Gr. W. 36 (5 cm) Abschnitt F und

b) für 8 cm Wgr. 40 Üb. aus der H. Dv. 481/64 — Merkblatt für die Munition des s. Gr. W. 34 (8 cm) Abschnitt F.

Die zum Wiederherstellen der Wgr. 40 Üb. erforderlichen Munitionsgeräte sind in der H. Dv. 481/61 Anlage 4 bzw. H. Dv. 481/64 Anlage 7 aufgeführt.

Die Ausgabe der 5 cm und 8 cm Wgr. 40 Üb sowie der zum Herstellen erforderlichen Munitionsgeräte wird besonders angeordnet. Diesbezügliche Anfragen seitens der Truppe bei den H. Ma. haben zu unterbleiben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 11. 42
— 13222/42 — In 2 (IV).

1005. Kartuschvorlagen für le. J. G. 18 und le. Geb. J. G. 18.

1. Für Hülsenkartuschen des le. J. G. 18 mit Ngl. Pulver wird zur Beseitigung des Mündungsfeuers beim Schießen bei Dunkelheit eine Kartuschvorlage eingeführt

Benennung: Kartuschvorlage des le. J. G. 18.

Abkürzung: Kart. Vorl. le. J. G 18.

Gerätklasse: J.

Stoffgliederungsziffer: 13.

Die Kartuschvorlage le. J. G. 18 besteht aus einem 160 mm langen Schlauchbeutel aus Zellwolle und enthält 10 g Kaliumsulfat.

2. Die Kartuschvorlage des le. J. G. 18 ist nur für Schießen bei Dunkelheit vorgesehen. Für jeden Schuß ist nur eine Kartuschvorlage zu verwenden.

Zum Schußfertigmachen der Hülsenkartusche mit der Kartuschvorlage ist der Kartuschdeckel herauszunehmen, die Kartuschvorlage schneckenförmig auf die befohlene Ladung aufzulegen und der Kartuschdeckel wieder einzusetzen.

Beim Schießen mit 1. Ladung kommt es vor, daß das Salz nicht restlos verzehrt wird. Die Salzreste sind nach jedem Schuß aus dem Rohr zu entfernen.

3. Die Kartuschvorlagen des le. J. G. 18 werden zu 5 Stück in der Büchse für Kartuschvorlagen des le. J. G. 18 (Abkürzung: Büchse Kart. Vorl. le. J. G 18) und 16 dieser Büchsen im Kasten für Kartuschvorlagen des le. J. G. 18 (Abkürzung: Kast. Kart. Vorl. le. J. G. 18) verpackt.

Die Büchsen sind an der Schließfuge durch Klebestreifen luftdicht zu verschließen.

4. Da Kartuschvorlagen feuchtigkeitsanziehend sind, dürfen sie erst kurz vor Gebrauch der Verpackung entnommen werden.

Feuchte Kartuschvorlagen dürfen nicht verschossen werden.

Nach jedem Schießen mit Kartuschvorlage ist das Geschützrohr zu reinigen.

5. Für le. J. G. 18 und le. Geb. J. G. 18 sind je le. J. G. Zug aller Art

160 Kartuschvorlagen mitzuführen, davon

80 Stück = ein voller Kasten beim le. J. G. Zug und

80 Stück = ein voller Kasten auf der Div. Nachsch. Kol.

Bei Einheiten ohne Div. Nachsch. Kol. ist der gesamte Satz auf den Fahrzeugen der Einheit unterzubringen.

6. Die ballistische Leistung wird durch die Kartuschvorlagen nicht geändert.

7. Bei Hülsenkartuschen des le. J. G. 18 und le. Geb. J. G. 18 mit Digl. Pulver sind Kartuschvorlagen nicht zu verwenden, da dieses Pulver mündungsfeuerfrei ist.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 11. 42
— 15203/42 — In 2 (IV).

1006. Einführung der M. G. Zieleinrichtung 40 und des Vorsatzfernrohres M. G. Zieleinrichtung.

I.

Zur Verwendung auf den M. G. Lafetten wird die M. G. Zieleinrichtung 40 eingeführt.

Benennung:	M. G. Zieleinrichtung 40
Abkürzung:	M. G. Zieleinrichtg. 40
Kurzbenennung:	M. G. Z. 40
Stoffgliederungsziffer:	27
Anforderungszeichen:	J 25602
Anlage zur A. N. (H):	wird in Anlage J 2731 aufgenommen
Lochkartennummer:	0 27 0281
Gewicht ohne Behälter:	2,9 kg

Die M. G. Zieleinrichtung 40 ist eine verbesserte Ausführung (z. B. tiefer liegender Einblick) der M. G. Zieleinrichtung (J 24901). Die Ausgabe an die Truppe erfolgt im Nachschubwege nach Aufbrauch der M. G. Zieleinrichtung (J 24901).

II.

Für die M. G. Zieleinrichtung (J 24901) ist ein Vorsatzfernrohr entwickelt, um den Einblick der M. G. Zieleinrichtung tiefer zu legen.

Benennung:	Vorsatzfernrohr M. G. Zieleinrichtung
Abkürzung:	Vors. Fernrohr M. G. Zieleinrichtung
Stoffgliederungsziffer:	27
Anforderungszeichen:	27 — 1129 J 05
Anlage zur A. N. (H):	wird in Anlage J 2731 aufgenommen
Lochkartennummer:	0 27 — 1129.005.0000
Gewicht:	0,320 kg

Das Vorsatzfernrohr wird im Behälter zur M. G. Zieleinrichtung mitgeführt.

Gebrauchsanleitung, Änderungsanweisung für den Behälter zur M. G. Zieleinrichtung und Verpackungsbild werden bei der Ausgabe der Vorsatzfernrohre mitgeliefert.

Die Änderung des Behälters zur M. G. Zieleinrichtung kann vom Truppenwaffenmeister durchgeführt werden. Neue Behälter sind bereits geändert.

Das Vorsatzfernrohr M. G. Zieleinrichtung ist nur in Verbindung mit der M. G. Zieleinrichtung (J 24901) zu verwenden. Es wird bei Neuausgaben der M. G. Zieleinrichtung (J 24901) mitgeliefert.

Für die bei der Truppe vorhandenen M. G. Zieleinrichtungen erfolgt Nachlieferung. Der Zeitpunkt richtet sich nach dem Eingang aus der Neufertigung und wird noch mitgeteilt.

Für die nach vorstehender Ziffer I eingeführte M. G. Zieleinrichtung 40 ist das Versatzfernrohr nicht zuständig.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 11. 42
— 79 a/t — Jn 2 (II d).

1007. Läufe zum M. G. 42.

Da die Verriegelungsstücke der Läufe zum M. G. 42 eine wesentlich längere Lebensdauer besitzen als die Läufe, die Fertigung der Verriegelungsstücke aber einen Engpaß darstellt, sind von sämtlichen ausgeschossenen M. G. Läufen 42 die Verriegelungsstücke abzuschrauben und divisionsweise gesammelt vom Ostheer über die Armeegerätparke an den zuständigen Feldzeugpark und von den dem Oberbefehlshaber West unterstellten Einheiten an Gerätlager Versailles-Matelots abzugeben.

Den Feldzeugparken und dem Gerätlager Versailles-Matelots werden etwa 30 bis 40 v. H. an Läufen 42 ohne Verriegelungsstück zugewiesen. Diese Läufe sind durch die Feldzeugparke mit den von den Truppenteilen

eingehenden Verriegelungsstücken zu versehen und als vollständige Läufe bei Anforderungen auszugeben.

Von den Ersatztruppenteilen sind die ausgeschossenen M. G.-Läufe 42 unmittelbar an HZa. Spandau einzuliefern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 11. 42
— 72 d 81/82 — In 2 (II d).

1008. 100 PS M.-Boot.

Der Text des Belastungsschildes ist nicht einheitlich. Zur Beseitigung von Mißverständnissen ist er wie folgt abzuändern bzw. durch ein neues Schild zu ersetzen.

»Besatzung während des Schleppens:
mindestens 2 Mann mit Ausrüstung,
höchstens 4 Mann » »

Höchstbelastung bei Freifahrt:
6 Mann sitzend, einschließlich Besatzung mit Ausrüstung;
oder:
2 Mann Besatzung mit Ausrüstung und 1100 kg Last auf Fußboden gleichmäßig verteilt.
Dabei darf der Schwerpunkt der fest verstauten Ladung höchstens 0,25 m über Fußboden liegen «

Die Angaben der H. Dv. 285/6 Seite 7, Anmerkung 1, sind (sinngemäß) handschriftlich zu berichtigen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 11. 42
— 80 d 1013 — In 5 (III a).

1009. Einführung der Haft-Hohlladung 3 kg.

Es wird hiermit eingeführt:

Benennung	Haft-Hohlladung 3 kg,
Abkürzung	Haft-Hohlldg. 3 kg,
Kurzbenennung	Haft Hl 3,
Gerätklasse	P,
Stoffgliederungsziffer	14,
Anforderungszeichen	14 — 2011 P,
Gewicht	3 kg.

Vorschrift:
»Merkblatt für das Verwenden und Bedienen von Haft-Hohlladungen 3 kg (Haft Hl 3)« (Anhang 2 zur H. Dv. g 1, Seite 20, lfd. Nr. 4).

Ausstattung:

Pioniere:

Pi. Kp. a—d, Pi. Kp. (mot), le. Pi. Kp. (mot), Geb. Pi. Kp., Pi. Kp. (auf Fahrrädern)	je 54 Stück,
le Pi. Kol. (mot und besp.) aller Art	» 90 »

Infanterie:

Schütz. Kp. aller Art, Geb. Jäg. Kp., Jäg. Kp. aller Art, Inf. Panz. Jäg. Kp aller Art	» 9 »
Inf. Pi. Zg. aller Art, Geb. Jäg. Pi. Zg., Jäg. Pi. Zg. aller Art	» 18 »

Artillerie:

Batterien aller Art (außer Battr. E) je Zug	9 »
Batterien (E) je Geschütz	9 »

Schnelle Truppen:

Panz. Jäg. Kp. (mot Z) aller Art, Panz Gren. Kp. aller Art	27 Stück,
Panz. Jäg. Kp (Sfl.) aller Art (T. E.), Panz. Jäg. Zg aller Art, Krad. Schütz. Kp. aller Art, le. Schütz. Kp. aller Art	9 »

Die Zuweisung erfolgt ohne Anforderung nach Lage der Fertigung durch Gen Qu.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 11. 42
— 80 1/14 — In 5 (III b).

1010. Einführung der Rauchröhre 39 mit Galgen.

Es wird hiermit eingeführt:

Benennung:	Rauchröhre 39 mit Galgen
Kurzbenennung:	RR 39
Gerätklasse:	P
Stoffgliederungsziffer:	14
Anforderungszeichen:	14 — 1135 P
Gewicht:	etwa 600 g
Gerät-Nr.:	14 — 1135.

Die Rauchröhre 39 dient zum Ausräuchern und Blenden des Feindes in Bunkern, Unterständen und Panzern.

Als Vorschrift ist die D 506 vorgesehen.

Ausstattung erfolgt nach der zuständigen K. A. N.

Zuweisung erfolgt ohne Anforderung.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 11. 42
— 80 1/14 — In 5 (III b).

1011. Einführung des Satzes Werkstätten- und Handwerkergerät für eine fahrbare Instandsetzungswerkstatt (Pi).

Es wird hiermit eingeführt:

Benennung:	Werkstätten- und Handwerkergerät, Satz für eine fahrbare Instandsetzungswerkstatt (Pi)
Abkürzung:	Werkst.- u. Handw. Ger., Satz für eine fahrb. Instandsetz. Werkst. (Pi)
Gerätklasse:	P
Stoffgliederungsziffer:	40
Anforderungszeichen:	P 5131
Anlage zur A. N. (Heer):	P 2004
Gewicht:	3 845 kg (bei Verwendung für Pi. Masch. Zg. 4 267 kg)
Gerät-Nr.:	40 — 2074.

Der Satz dient zur Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Pioniermaschinen, -gerät und -fahrzeugen sowie an Kraftfahrzeugen.

Als Vorschrift sind vorgesehen: D 529/2, D 547/9.

Mit dem Gerät werden ausgestattet:

a) le. Pi. Kol. (mot) 741,
b) le. Pi. Kol. (mot) Panz. Div.,
c) Pi. Masch. Zg.,
d) Pi. Ldg. Kp.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 11. 42
— 80 1/40 — In 5 (III b).

1012. 4,7 cm Kw. K. 173 (f).

Für die 4,7 cm Kw. K. 173 (f), die im Pz. Kpfw. Somua 35 (f), Renault B 1 (f), Renault B 2 (f) und in Eisb. Pz. Zg. Verwendung findet, sind im Panzernachschublager (F), Feldpostnummer 41 510, nachstehende Formänderungsteile vorrätig:

Spannhebel, vollst. f J 13 155,
Hammer (neue Ausf.) f J 13 411,
Höhenrichtmaschine f J 13 300.

Soweit noch nicht geschehen, sind die Formänderungen durch die Truppenwaffenmeister durchzuführen.

Die zuständigen Formänderungsteile sind beim Panzernachschublager (F) anzufordern.

Anweisung zur Formänderung werden vom Panzernachschublager (F) mitgeliefert.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 11. 42
$\frac{72\,d\,10}{6452/42}$ In 6 Z. G. (WuG III).

1013. Kw. K. und Stu. K.

(Einbau der Nutringmanschetten und Simmerringe)

Nutringmanschetten und Simmerringe werden vorzeitig unbrauchbar, wenn ihre empfindlichen Lippen beim Aufschieben auf die Kolbenstange beschädigt werden. Die Stopfbuchse wird in solchen Fällen meist bei den ersten Schüssen undicht.

Der Einbau der Nutringmanschetten und Simmerringe hat daher nur mit Hilfe der dafür vorgesehenen Einbauhülsen zu erfolgen.

Die Hülsen sind, sofern sie sich noch nicht im Zusatzwaffenmeistergerät befinden, von der Truppe nach beiliegenden Zeichnungen selbst zu fertigen.

Anlage S. 570

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 11. 42
$\frac{73\,c\,10}{7258/42}$ In 6 Z. G. (WuG III).

1014. Formänderungen an Pak 38.

Für Pak 38 werden zusammenfassend nachfolgend die wichtigsten bisher befohlenen und neu hinzutretenden Formänderungen bekanntgegeben.

Alle Pak 38 sind zu untersuchen, ob die unter Ziff. 1 bis 4 aufgeführten Formänderungen bereits durchgeführt sind. Diese sowohl — soweit sie noch nicht vorhanden — als auch alle weiteren sind durch den Truppenwaffenmeister sofort vorzunehmen

Art der Formänderung	Begründung	n. Zchng. Nr.
1. Anbringung eines Staubschutzes für die Seitenrichtmaschine	Zur Schonung der Getriebe und zur Vereinfachung der Pflege	05 B 393
2. Anbringung eines Staubschutzes für die Höhenrichtmaschine	dgl.	05 B 394
3. Anbringung eines Einschlagölers an der Zurrhülse (Holmverriegelung)	Zur besseren Schmierung	05 D 397
4. Anbringung eines Schutzdeckels am Lenkarm	Zur Vermeidung von Verschmutzung der Lager	05 D 398
5. Anbringung einer Sicherung am Lenkarm	Um ein selbsttätiges Lösen des Lenkarmes im Mannschaftszug zu verhindern	05 C 493
6. Änderung der Fahrachse	Zur Erreichung des genügenden Zwischenraumes bei Verwendung der Schneekette	05 B 564
7. Anbringung einer zusätzlichen Holmverbindung	Zur Vermeidung von Brüchen am linken Holm	05 B 692
8. Anbringung eines Druckschmierkopfes am Lager zur Seitenrichtwelle	Zur besseren Schmierung der Seitenrichtwelle	05 E 729 n. Anl. I
9. Änderung des Behälters zum Zielfernrohr 3 × 8°	Regenwasserloch	5 - 0530.000 - 9001 (4) n. Anl. 2

Anlage S. 571

Anlage S. 571

Die erforderlichen Zeichnungen sind bei der Heeres-Zeichnungenverwaltung, Berlin, anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 11. 42
— 5252/42 — In 6 Z. G. (WuG III).

1015. Anbringung einer Notabfeuerung für die 7,5 cm Pak 97/38.

Neben der vorhandenen Abfeuerung vom Handrad der Höhenrichtmaschine ist eine Notabfeuerung durch Verlängerung des in der Wiegenverlängerung lagernden Abzugshebels nach Skizze und Änderungsanleitung anzubringen.

Anlage S. 572

Die Formänderung ist durch den Truppenwaffenmeister sofort durchzuführen.

Die bei mehreren Geschützen vorhandene Behelfsabfeuerung — ein durch die linke Wiegenverlängerungswand geführtes Drahtseil mit Knopf — oder sonst selbst behelfsmäßig angebrachte Abfeuerungen sind zu entfernen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 11. 42
— 6393/42 — In 6 Z. G. (WuG VIII).

1016. Besetzung der Schirrmeister (K)-Stellen bei den Zentr. Ers. Teillag.

Bis zur Herausgabe der K. St. N. 7731 vom 1. 4. 1941 — Zentralersatzteillager — können jetzt schon ⅔ von den in der K. St. N. ausgebrachten Schirrmeister (K)-Stellen mit hierfür geeigneten Unteroffizieren besetzt werden.

Die mit Unteroffizieren besetzten Stellen gelten als »G«-Stellen.

Die frei werdenden Schirrmeister (K) sind an O. K. H./Chef H Rüst u. BdE/AHA/Gen Mot/II zu melden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 10. 42
— 11300/42 — Gen d Mot (I b).

1017. Filtereinsätze.

— H. M. 1942 Nr. 658 —

Bei Versetzungen innerhalb des Ersatzheeres ist entsprechend den in den H. M. 1940 Nr. 38 Ziff. 2 und 3 gegebenen Bestimmungen dem Versetzten zu seiner Gasmaske nur der Üb. Filtereinsatz mitzugeben. Bei Versetzungen zum Feldheer dagegen ist der Maskenträger mit einem Feldfiltereinsatz auszustatten; der Üb. Filtereinsatz ist ihm abzunehmen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 11. 42
B 83 / 8742/42 In 9 (V b).

1018. Umbenennung der Tropenfiltereinsätze.

Die Tropenfiltereinsätze »37 R (Tp)« und »37 R (Tp) unmagnetisch« werden bei Neufertigung mit »41 (Tp)« und »41 (Tp) unmagnetisch« gekennzeichnet. Bestände mit der alten Bezeichnung werden aufgebraucht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 11. 42
— B 83 — In 9 (III a).

1019. Gasschutzgerät für Lehr- und Übungszwecke für Einheiten des Ersatzheeres.

— H. M. 1942 Nr. 339 —

I.

1. Infolge der Umorganisation des Ersatzheeres ist die Neubearbeitung des mit obigem Erlaß herausgegebenen Sonderabdrucks

> »Gasschutzgerät für Lehr- und Übungszwecke und Übungsmittel für Gasschutzübungen und Übungen mit künstlichem Nebel für Einheiten des Ersatzheeres«

notwendig geworden.

Die Anlage 1 dieses Sonderabdrucks ist unter Einbeziehung des in Anlage 1 zu H. M. 1939 Nr. 181 enthaltenen Geräts der Stoffgliederungsziffern 38 (Gasschutzgerät) und 95 (Unterrichtstafeln) neu aufgestellt worden und wird als Sonderabdruck neu herausgegeben.

2. Die Kommandobehörden, höheren Stäbe und Truppen des Ersatzheeres bis einschl. Ausbildungs- und Ersatzkompanien (-batterien) erhalten je 2 Stück des Neudrucks der Anlage 1, ebenso wie die Anlage 2 der H. M. 1942 Nr. 339. Davon ist ein Abdruck für den Handgebrauch in den Umschlag »Sonderabdrucke für Gasschutzgerät« einzuheften.

Die stellv. Gen. Kdo., Gen. Kdo. Res. Korps, W. K. Gen. Gouv., W. B. und Bfh. im W. Kr. Böhmen und Mähren, Bfh. d. dtsch. Truppen in Dänemark melden für ihren Bereich den Bedarf an diesem Neudruck bis 22. 12. 1942 bei Ch H Rüst u. BdE/AHA — In 9 an.

3. Mit Ausgabe des Sonderabdrucks treten außer Kraft und sind zu streichen:

a) H. M. 1939 Nr. 181 einschl. der ausgegebenen Sonderabdrucke,
b) H. V. Bl. 1941 Teil C Nr. 597,
c) Verfg. O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) Az. 83 r AHA/In 9 V b Nr. 4147/42 vom 6. 6. 1942 (an alle stellv. Gen. Kdo. gerichtet),
d) die bisherige Anlage 1 des Sonderabdrucks zu H. M. 1942 Nr. 339.

II.

4. Von den in Anlage 2 des Sonderabdrucks zu H. M. 1942 Nr. 339 aufgeführten Übungsmitteln sind, soweit eine Trennung in Ausbildungs- und Ersatzeinheiten erfolgte, etwa ⅘ der Mengen für die Ausbildung bei den Ausbildungseinheiten und etwa ⅕ für die Ausbildung bei den Genesendeneinheiten der Ersatzeinheiten bestimmt.

5. Die Anlage 2 ist wie folgt zu berichtigen: auf dem Titelblatt (Seite 3) ist als Vorbemerkung 2a einzufügen:

> »Soweit eine Trennung des Ersatzheeres in Ausbildungs- und Ersatzeinheiten erfolgte, sind etwa ⅘ der Übungsmittel (Spalten 3 bis 14) für die Ausbildung bei den Ausbildungseinheiten und etwa ⅕ für die Ausbildung bei den Genesendeneinheiten bestimmt«;

bei Vorbemerkungen 3 (Seite 3) sowie im Kopf der Seiten 4 und 6 sind in den Spalten 4 bis 6 die Bezeichnungen

»Reizkerzen für Schiedsrichter« in
»Übungskampfstoffkerzen für Schiedsrichter«,
»Übungsreizstoff« in
»Übungsluftkampfstoff«,
»Geländestoff für Spürübungen« in
»Übungsgeländekampfstoff«

zu ändern.

Bei einem etwa notwendig werdenden Nachdruck der Anlage 2 werden die Berichtigungen bereits beim Druck berücksichtigt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 11. 42
— 83 r — In 9 (V b).

1020. Satz Gasschutzvorrat.

— H. M. 1942 Nr. 563 —

1. Selbständige Einheiten, die nicht im Rgts.- und Btls.- (Abt.-) Verband stehen, werden bzgl. des Satzes Gasschutzvorrat auf eine Einheit angewiesen, die von der zuständigen Kommandobehörde innerhalb ihres Bereichs zu bestimmen ist.

2. Nachschubtruppen, Verwaltungstruppen, Sanitätstruppen (Stammpersonal) usw. der Generalkommandos und Divisionen werden auf Kdr. der Nachschubtruppen angewiesen. In Erweiterung des Bezugs sind zuständig:

Für Kdr. der Korpsnachschubtruppen
1 Satz Gasschutzvorrat,
für Kdr. der Divisionsnachschubtruppen
2 Sätze Gasschutzvorrat.

3. Der Bez. Erlaß gilt nicht für das Ersatzheer.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 11. 42
$\frac{72/88}{8665/42}$ In 9 (I b).

1021. Verwendung von Prüfröhrchen zum Gasanzeiger bei großer Kälte.

(H. Dv. 395/13)

Von den Prüfröhrchen zum Gasanzeiger sind ohne Schwierigkeiten bei tiefen Temperaturen zu verwenden:

Prüfröhrchen 1 bis 0°
» 2 » — 15°
» 3 » — 25°
» 4 » — 40°
» 5 » — 25°

Besteht die Notwendigkeit, die Prüfröhrchen 1 und 2 bei tieferen Temperaturen als den oben angegebenen zu verwenden, so kann bei Temperaturen bis zu — 20° der Kampfstoffnachweis ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden, wenn die Prüfröhrchen durch Tragen unter dem Mantel (in der Brust- oder Hosentasche) vor dem Gefrieren des Ampulleninhalts geschützt werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 11. 42
$\frac{41\,a - c^3}{5173/42}$ In 9 (Va).

1022. Frequenzprüfgerät g für Torn. Funkgerät g.

Das Frequenzprüfgerät g gehört ab sofort nicht mehr zur planmäßigen Ausstattung des »Satz Funkgerät für Torn. Funktrupp g« nach Anlage N 1180.

Jede mit Torn. Funkgeräten g ausgestattete Einheit erhält nur 1 Frequenzprüfgerät g. In der Anlage N 1180 ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

Die Ausstattung der Truppe durch die Heeres-Zeugämter, Feldzeug- und Armeenachrichtenparke ist in diesem Sinne durchzuführen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 11. 42
— 78 b 80/82 — Fz In (IV f).

1023. Vorsorglicher Schutz von Schriftgut in Panzerschränken.

Nach den Erfahrungen aus größeren Luftangriffen sind Maßnahmen erforderlich, um das in den Panzerschränken aufbewahrte Schriftgut vor dem Verkohlen durch Hitzeeinwirkungen von außen zu schützen.

Neben einem möglichst dichten Stapeln des in den Schränken aufbewahrten Schriftgutes bietet das Einstellen offener oder leicht abgedeckter Behälter oder Flaschen mit Wasser in den unteren Teil der Schränke einen gewissen Schutz. Durch die Wärmeeinwirkung von außen verdampft das Wasser, feuchtet das Aktenmaterial an und verzögert eine Vernichtung durch Verkohlen. Die Wirkung ist abhängig von der Menge des eingestellten Wassers und von dem Umfang und der Dauer der Hitzeeinwirkung.

Über die erforderlichen Wassermengen kann mangels Erfahrungen kein abschließendes Urteil gegeben werden. Als zweckmäßig werden angesehen:

Für kleine Schränke 2 bis 3
für mittlere Schränke 3 bis 4
für große Schränke 4 bis 5
für Wandschränke ½ bis 1
} Liter Flüssigkeit.

Die Benutzer von Panzerschränken und eisernen Schränken haben künftig hiernach zu verfahren. Auf regelmäßiges Nachfüllen verdunsteter Wassermengen bzw. Erneuerung ist zu achten.

Eine Neubeschaffung von Flaschen oder sonstigen Wasserbehältern für diesen Zweck kommt aus Rohstoffgründen nicht in Frage. Soweit geeignete Gefäße oder Flaschen nicht zur Verfügung stehen bzw. nicht aus vorhandenen Beständen zur Verfügung gestellt werden können, sind in den Dienstzimmern vorhandene Waschgefäße, Trinkflaschen oder dergleichen mitzuverwenden, die beim Verlassen des Zimmers für längere Zeit, z. B. nach Dienstschluß in die Schränke hineingestellt werden und am nächsten Tage bei Dienstbeginn wieder herauszunehmen sind.

Die Wehrkreisverwaltungen haben Erfahrungen, die anläßlich von Luftangriffen oder Bränden mit diesen Maßnahmen gemacht werden, fallweise unaufgefordert hierher vorzulegen. Der Brandhitze ausgesetzt gewesene Panzerschränke müssen, um das Verdörren und Zerbröckeln von Schriftstücken zu vermeiden, sobald es die Lage irgendwie zuläßt, geöffnet werden; Abkühlen geschlossener Schränke mit kaltem Wasser oder an der Luft von außen bietet dem Verdörren des Schrankinhalts keinen Einhalt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 11. 42
$\frac{13\,s\,16}{360/11.\,42}$ B 2 (III e).

1024. Nachtrag zur Liste der Vorschriften, die beim Kampfeinsatz mitgeführt werden dürfen.

(Anlage zu den H. M. 1941 Nr. 1202.)

Vorbemerkungen:

1. Die nachstehend aufgeführten, seit 12. 10. 1942 neu erschienenen Vorschriften und Merkblätter dürfen von Einheiten vom Brig. Stab einschließlich abwärts, auch beim »Kampfeinsatz« mitgeführt werden.

2. Soweit hiernach beim Einsatz noch Vorschriften geheimen Inhalts (V. S.) bei der Truppe verbleiben, ist Vorsorge zu treffen, daß sie nicht in Feindeshand fallen können. — Rechtzeitige Vernichtung bei Gefahr!

3. Nach Aufnahme der nachstehenden Vorschriften in die »Kriegsoll an Vorschriften« tritt an Stelle dieser Liste die Soll-Spalte »für Kampfeinsatz« im K-Soll.

4. Zur ersten Unterrichtung der Feldtruppe werden hin und wieder auch neue Vorschriften nach Spalte A zugeteilt, die nicht dauernd bei der kämpfenden Truppe bleiben sollen. Wenn solche Vorschriften nicht in der Ergänzung zur Ziffer 1202 oder in den Berichtigungen zum Kriegsoll in Spalte A erscheinen, sind sie nach Kenntnisnahme den FVSt zurückzugeben.

Nr.	Benennung der Vorschrift	Soll für Stb. Rgt.[1])	Soll für Stb. Btl. (Abt.)	Soll für Kp. (Battr.)	Bemerkungen
H. Dv.					
174	Geschützaufn. Ger. f. Flakart.	—	—	1	Nur zuständig für Stbs. Battr. Heer. Flakart. Abt. (mot)
469/3d	All. Pz. Abw. Heft 3d: Panz. Besch. Tafeln — Flakart.	—	1	1	Zuständig für Stb. Abt. Heer. Flak. Art. sowie für schw. Heer. Flakbattr. 8,8 cm (8 mal) » le. Heer. Flakbattr. 2 cm (13 mal) » le. Heer. Flakbattr. 3,7 cm (10 mal)
D					
315/1	Le. F. H. 18 Heft 1 Beschr.	—	—	1	Nur zuständig für Stbs. Battr. mit Gerät
569	Pionierhandkarren (Pf. 22)	—	—	1	Nur zuständig für le. Pi. Kol. aller Art
1005/1	Das Fu.-Gerät im Pz. Kpfw. IV	—	—	1	Nur zuständig für le. Panz. Nachr. Kol. a, Panz. Werkst. Kp. u. Panz. Nachr. Kp.
1123	Schw. Wurfger. 40 u. 41	1	1	—	Zuständig für Tr. Stb. d. Nbl. Tr. u. d. Panz. Pi. mit Gerät
7406/7	Ausfall von Kondensatoren in MEK-Trägerfrequenzgeräten	1	1	1	Nur zuständig für: Stb. Nachr. Rgts. z. b. V. Stb. A. Führ. Nachr. Rgts. (Abt.) (mot) Stb. Führ. Nachr. Abt. (mot) u. Trg. Frqu. Kp. (diese 2 mal)
9017/5	Überwachung d. Masch. Sätze	—	—	3	Nur zuständig für: Nachr. Pk., le. Nachr. Kol., Nachr. Ger. Lager
	Merkblätter usw. (offen und N. f. D.)				
—	Schießen mit 8 cm Wgr. 38 aus d. s. Gr. W.	—	—	3	Zuständig für Einh. m. schw. Gr. W. 34 (8 cm)
—	Merkbl. üb. engl. Spreng- u. Zündmittel, Minen u. Zünder	1	1	1	Zuständig für Tr. Stb. u. Kp., sowie für Tr. Pi. Zg.
—	Neuzeitlicher Stellungsbau	1	1	1	Zuständig für Tr. Stb., Kp. d. Pi. u. Bautr., sowie Fstgs. Pi.-Dienststellen (diese 3 mal)

[1]) Gültig auch für Stb. Brig. u. Stb. selbst. Btl. (Abt.).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 11. 42
— 89a 10 — AHA V/H Dv (II).

1025. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Teil A.

Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
55	Stb. gp. Art. Brig. (Sfl.) v. 31. 10. 42 Behelf, Neuerscheinung Keine K. A. N.
83 (V)	Ob. F. Kdtr. (V) v. 1. 11. 42 Ersatz für K. St. N. 81 (V) v. 1. 11. 41
88 (W)	Dt. Bevollm. Gen. Kroatien v. 1. 8. 42 Änderung der Bezeichnung
120a	Stb. schw. Gr. Werf. Btls. (mot) v. 14. 11. 42 Behelf, Neuerscheinung
169	schw. Gr. Werf. Kp. 12 cm (mot) v. 6. 11. 42 Behelf, Neuerscheinung
406a	Stb. gp. Art. Abt. (Sfl.) z. b. V. v. 31. 10. 42 Behelf, Neuerscheinung
410a	Stb. gp. Art. Rgts. (Sfl.) v. 31. 10. 42 Behelf, Neuerscheinung
430	Battr. (Sfl.) gp. Art. Abt. (Sfl.) z. b. V. v. 31. 10. 42 Behelf, Neuerscheinung
461a	Battr. lg. schw. Feldhaub. 13 (6 Gesch.) (Sfl.) Battr. le. Feldhaub. 18 (6 Gesch.) (Sfl.) Behelf, Neuerscheinung } gp. Art. Rgts. (Sfl.) v. 31. 10. 42
513	gem. Art. Kol. gp. Art. Rgts. (Sfl.) v. 31. 10. 42 Behelf, Neuerscheinung
513a	gem. Art. Kol. gp. Art. Abt. (Sfl.) z. b. V. v. 31. 10. 42 Behelf, Neuerscheinung
585a	Stbs. Battr. gp. Art. Rgts. (Sfl.) v. 31. 10. 42 Behelf, Neuerscheinung
597	(T. E.) vorgesch. Beob. Staff. v. 6. 11. 42 Behelf, Neuerscheinung
779	Stb. Trsp. Abt. schw. Br. Ger. (mot) v. 1. 11. 42 Ersatz für 1. 11. 41
780	Kw. Kol. schw. Br. Ger. (70 t) v. 1. 11. 42 Ersatz für 1. 11. 41
796	Stb. Techn. Abt. (mot) v. 1. 11. 42 Ersatz für 1. 11. 41
797	Techn. Kp. (mot) v. 1. 11. 42 Ersatz für 1. 3. 42
917 (W)	Außen-St. OKW für Truppenbetreuung } v. 1. 1. 42 entfallen. Neue K. St. N. 2257 (W)
918 (W)	Außen-St. OKW für Truppenbetreuung Paris } v. 22. 4. 42 Behelf Keine K. A. N.
1150b	Stbs. Kp. schw. Panz. Abt. v. 25. 4. 42 Behelf, entfällt

Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
1169u	Eisb. Panz. Zg. 29 und 30 v. 9. 1. 42 Behelf } Änderung der Bezeichnung
1169x	Eisb. Panz. Zg. 23, 25, 31, 61—66 v. 17. 8. 42 Behelf } Änderung der Bezeichnung
1176	schw. Panz. Kp. v. 25. 4. 42 Behelf, entfällt
1217	Stb. Kraftf. Abt. v. 1. 11. 42 Ersatz für 1. 3. 42 mit Änderung der Bezeichnung
1217a	Kraftf. Kp. a (90 t) v. 1. 11. 42 Neuerscheinung
1217b	Kraftf. Kp. b (120 t) v. 1. 11. 42 Neuerscheinung
1217c	Kraftf. Kp. c (180 t) v. 1. 11. 42 Neuerscheinung
1715	(T. E.) Heer. Flakzg. (2 cm Vierling) (Sfl.) v. 4. 11. 42 Behelf, Neuerscheinung
1825	Kraftwerk-Eisb. Zg. v. 1. 10. 42 Neuerscheinung
1845	Techn. Zg. Bgb. Serbien (bodstg.) v. 1. 11. 42 Neuerscheinung
2001b	Dt. Trsp. Bv. Finnland v. 1. 9. 42 Änderung der Bezeichnung
2021	Gru. geh. F. Pol. v. 1. 3. 42 Ersatz für 1. 2. 41
2077	le. Kart. Druck. Abt. (mot) v. 1. 11. 42 Ersatz für 30. 3. 42 Behelf mit Änderung der Bezeichnung
2201 (V)	Feldkdtr. (V) v. 1. 11. 42 Ersatz für K. St. N. 2201 und 2201 (V) v. 1. 11. 41
2202 (V)	Ortskdtr. I (V) v. 1. 11. 42 Ersatz für K. St. N. 2202 und 2202 (V) v. 1. 11. 41
2203 (V)	Ortskdtr. II (V) v. 1. 11. 42 Ersatz für K. St. N. 2203 v. 1. 11. 41 und 2203 (V) v. 1. 2. 41
2208e (W)	Dt. Wehrm. Ortskdtr. Helsinki v. 1. 10. 42 Neuerscheinung
2259 (W)	Chefint. Wehrm. Bfh. Ukraine v. 1. 11. 42 Neuerscheinung
4098	Stb. Landesbaubtl. (B) v. 1. 11. 42 Ersatz für 3. 8. 42 Behelf
4099	Landesbaukp. (B) v. 1. 11. 42 Ersatz für 3. 8. 42 Behelf
4860	Nachr. Aufkl. Kp. Ch H Rüst u. BdE v. 1. 4. 42 entfällt
7613	Heer. Verpfl. Mag. v. 1. 11. 42 Neuerscheinung

Teil B.

Lfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnung und Ergänzungen
474	75	Kdt. Führ. Hpt. Qu. v. 1. 3. 42 Zusätzlich: 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw.-Dienstes für Unterkunft St. Gr. »K«
475	111F	Stb. Inf. Btls. (bodenstg.) v. 22. 9. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 37b Zusätzlich: 1 Beschlagzeugtasche für unber. Hufbeschlagpersonal mit Inhalt, Anl. V 531, Anf. Zeich. V 6501
476	474	Battr. 19,4 cm Kan. (f.) (3 Gesch.) (Sfl.) v. 1. 4. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 27 Spalte a und b Zusätzlich: 3 Nichtkreiskollimatoren (12 m), Anf. Zeich. A 62865, Anl. A 2787
477	600	Kdr. d. Nbl. Tr. v. 1. 5. 42 Die Stellengruppe des Uffz., Schreiber wird in »O« umgewandelt.
478	1052	Werkst. Kp. (mot) v. 1. 11. 41 Es tritt hinzu: K. A. N. Stoffgl. Ziff. 34: 1 Satz Zusatz-Wffm. Werkzg. für le. F. H. 18 Anl. A 3805 Anf. Zeich. A 65233 Stoffgl. Ziff. 40: 1 Hebelblechschere (Handbetrieb) für 5 mm Blechdicke Anf. Zeich. R 3866
479	1169u	Eisb. Panz. Zg. 29—31 v. 9. 1. 42 Für Eisb. Panz. Zg. 31 gilt K. St. N. 1169x v. 17. 8. 42
480	1421	Vet. Pk. v. 1. 3. 42 Die Stelle des Unteroffiziers für den Hauptwachtmeisterdienst wird in Hauptwachtmeister, St. Gr. »O« umgewandelt.
481	2142	Heer. Fz. Pk. v. 1. 3. 42 Bei Zuteilung von mehr als 500 Kriegsgefangenen zusätzlich: 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw.-Dienstes St. Gr. »Z« 1 Unteroffizier, Rechnungsführer St. Gr. »G« 1 Unteroffizier für Verpflegung St. Gr. »G« 1 Feldkochunteroffizier St. Gr. »G« 2 Schreiber St. Gr. »M«
482	2202a	Kreiskdtr. v. 1. 11. 41 K. St. N. die Einheit bildet aus sich einen Gasspürtrupp, bestehend aus: 1 Uffz. und 3 Mann (kein zusätzliches Personal) K. A. N. Stoffgl. Ziff. 38 Zusätzlich: 4 Satz Spürfähnchen Anl. Ch 4420, Anf. Zeich. Ch 1025 4 Spürbüchsen Anf. Zeich. Ch 1029 1 Gasanzeiger Anl. 4494, Anf. Zeich. Ch 1225 Stoffgl. Ziff. 42: 4 Satz leichte Gasbekleidung Anl. Ch 4910, Anf. Zeich. Ch 4470
483	4048	Strf. Abt. Gr. Wien v. 1. 9. 42 Zusätzlich zur Bahnhofswachkp.: 5 Offiziere St. Gr. »Z«
484	4861	Nachr. Ausw. Kp. Ch H Rüst u. BdE v. 1. 4. 42 Zusätzlich: 1 Funküberwachungstrupp (mot), bestehend aus: 3 Uffz., Funker St. Gr. »G« 16 Funker (1 zugl. Kw. Fahrer für Pkw.) St. Gr. »M« 1 Kraftwagenfahrer für Lkw., St. Gr. »M« 1 mittlerer Personenkraftwagen 1 mittlerer Lastkraftwagen Nachr. Gerät lt. Sonderzuweisung

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 11. 42
— 10041/42 — AHA V

1026. Ergänzungen zu Anlagen AN (Heer).

Die H. V. Verwaltung versendet:

1. Die Deckblattnummern 1952 bis 2010 vom 3. 11. 42 für die Anlagenbände AN (Heer) betr. die Anlagen:

   J 500, J 569, J 570, J 571, J 920, J 921, J 3502, J 4755, J 4762, A 361, A 362, A 364, A 755, A 852, A 854, A 884, A 1075, A 1077, A 5507, A 5515, Ch 4524, P 561, E 2065, E 2590, N 1068, N 1072, N 1085, N 1110, N 1113, N 1114, N 1121, N 1140, N 1141, N 1145, N 1324, N 1325, N 1482, N 1905, N 1985, N 2149, N 2150, N 3911, N 5510, K 1941, K 4518, Hm 715, Hm 810, Hm 835, Hm 916, Hm 922, Hm 925, Hm 961, Hm 962, Hm 970, Hm 1010, Hm 1453, Hm 1455, Hm 1462, Hm 1468.

2. Die Deckblattnummern 423 bis 436 vom 3. 11. 42 für den Anlagenband »Y« AN (Heer) betr. die Anlagen:

   fA 674, fA 676, fA 710, fA 711, fA 1320, gA 570, gA 571, gA 650, gA 651, gA 4750, pA 320, pA 321, pA 322, pA 5510.

Weitergabe der Deckblätter für Dienststellen usw. des Feldheeres durch die zuständigen Feldvorschriftenstellen, beim Ersatzheer durch die stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.).

Einheiten, die nicht bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe im Besitz der Deckblätter sind, haben diese bei den obengenannten Verteilungsstellen anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 11. 42
— 72/88 — AHA V/StAN (IV g).

1027. Änderung von Druckvorschriften.

A.

Merkblatt für den Bau des leichten Pfeilers I Berlin 1941 N. f. D. **(Anhang 2 zur H. Dv. 1a Seite 52 lfd. Nr. 14):**

Seite 5

A. Einleitung letzte Zeile streiche: »36 m«, setze dafür: »30,20 m«.

B. Beschreibung Ziffer 2 erste Zeile streiche: »30 m«, setze dafür: »30,20 m«.

Anlage 9 Blatt 1

lfd. Nr. 2 streiche in Spalte Stückzahl: »32«, setze dafür: »16«; streiche in Spalte Gesamtgewicht kg: »934«, setze dafür: »467«;

lfd. Nr. 3 streiche in Spalte Stückzahl: »32«, setze dafür: »16«; streiche in Spalte Gesamtgewicht kg: »832«, setze dafür: »416«.

Anlage 9 Blatt 2 nimm neu auf:

lfd. Nr.	Benennung	Stückzahl
»69	Sicherheitsgürtel	4«

Die Berichtigung ist handschriftlich durchzuführen. Deckblattausgabe unterbleibt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 11. 42
— 9609/42 — In 10 (I d).

B.

In »Allgemeine Verkehrsabkürzungen für den Funkverkehr« von (1941) (Anhang 2 zur H. Dv. 1a Seite 48 lfd. Nr. 8), auch eingelegt in die H. Dv. 421/4b — N. f. D. — Vom 10. 6. 1940, ist unter den Abkürzungen neu aufzunehmen:

q s k = Senden Sie blind, ich höre Sie gut. Habe z. Z. keinen Sender frei. Antwort oder Quittung folgen ohne Anforderung später.

Die Berichtigung ist handschriftlich auszuführen. Deckblattausgabe unterbleibt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 10. 42
$\frac{89}{12345/42}$ In 7 (I c 1).

C.

D 67/3, Teil I, Rdnr. 52a:

In dem 2. Absatz, 2. Zeile ändert sich »O. K. H. — Wa Preispr.« in »O. K. W. — Preis — Prüf (Heer)«.

Die Vorschrift ist handschriftlich zu berichtigen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 11. 42
— 74 a/n — Fz In (III c).

D.

D 1110/15 »Der feldmäßige Ausbau von Sammelgasschutzräumen«

Auf Seite 24 Nr. 42 vorletzte Zeile ist das angegebene Maß des Abstandes zwischen Splitterschutz und Wand bei Notausstiegen von 0,80 Meter in »0,55 m« zu ändern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 10. 42
$\frac{89}{973. 10. 42}$ Wa Prüf 9 (I d).

1028. Ausgabe von Luftwaffenvorschriften.

An die in Frage kommenden Dienststellen kommen zur Ausgabe:

I.

D (Luft) T 9208
(Entwurf) Luftnachrichtentruppe Der Streifenzieher »Siemens«
Vom 12. 3. 42

D (Luft) T 9211
(Entwurf) Luftnachrichtentruppe Der Streifenzieher Hell (Sz 2)
Vom 23. 3. 42

Schlüssel:

Feldheer:	Fu. Schnellschreibtr.	1
	Fe. Heer. Fu. St.	1
Ersatzheer:	Fe. Heer. Fu. St.	1
	Nachr. Ers. Abt. 50	50
	Nachr. Schulen nach bes. Verteiler	

II.

D (Luft) T 4408 — N. f. D. — Steckmast S T M 2 Geräte-Handbuch, Beschreibung und Bedienungsvorschrift
Vom 11. 11. 41
mit Deckbl. Nr. 1 bis 7
vom Mai 1942

Schlüssel:

Feldheer:	
Pz. Armee Nachr. Rgt.	1
le. Dezimeter Kp.	1
Pz. Nachr. Pk.	1
Ersatzheer:	
Nachr. Ers. Abt. 50	30
Dez. Ers. Kp.	2
Heer. Nachr. Schule I	10
Heer. Nachr. Schule II	30

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7./10. 11. 42
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

1029. Ausgabe von Deckblättern.

1. 4. Deckblattfolge H. Dv. 1/1 — N f. D. —	vom 16. 9. 1942 zur Kriegsfoll (Heer) an Vorschriften Heft 1: Kommandobehörden und höhere Stäbe, Heerestransportstellen, Vermessungseinheiten, Feldgendarmerie- und geh. Feldpol. Einheiten. Sonstige Sondereinheiten o. D.
2. 2. Deckblattfolge H. Dv. 1/5 — N. f. D. —	vom 1. 10. 1942 zur Kriegsfoll (Heer) an Vorschriften Heft 5: Nebeltruppe o. D.

3. 1. Deckblattfolge — vom 4. 9. 1942 zur
H. Dv. 1/7 — Kriegssoll (Heer) an Vorschriften
— N. f. D. — — Heft 7: Nachrichtentruppe o. D.

4. 1. Deckblattfolge — vom 20. 12. 1941
2. Deckblattfolge — vom 10. 4. 1942
3. Deckblattfolge — vom 1. 5. 1942 zur
H. Dv. 1/9 — Kriegssoll (Heer) an Vorschriften
— N. f. D. — — Heft 9: Kraftfahreinheiten, Nachschubeinheiten, Verwaltungseinheiten, Verwaltungssondereinheiten, Feldwerkstatteinheiten o. D.

5. 1. Deckblattfolge — vom 17. 3. 1941
2. Deckblattfolge — vom 5. 6. 1941
3. Deckblattfolge — vom 10. 4. 1942
4. Deckblattfolge — vom 23. 9. 1942 zur
H. Dv. 1/10 — Kriegssoll (Heer) an Vorschriften
— N. f. D. — — Heft 10: Sanitätseinheiten Veterinäreinheiten o. D.

6. 1. Deckblattfolge — vom 20. 12. 1941
2. Deckblattfolge — vom 10. 4. 1942
3. Deckblattfolge — vom 1. 5. 1942 zur
H. Dv. 1/12 — Kriegssoll (Heer) an Vorschriften
— N. f. D. — — Heft 12: Mil. Verw. der besetzten Gebiete: Kdo.-Behörden und höhere Stäbe Verwaltungseinheiten, Besatzungstruppen o. D.

7. Deckblatt Nr. 1 u. 2 — vom September 1942 zur
H. Dv. 38/10 — Vorschrift für das Kriegsgefangenenwesen Teil 10: Dienstvorschrift
(M. Dv. Nr. 38/10 L. Dv. 78/10) — für den Abwehroffizier in den
— N. f. D. — — Kriegsgefangenen- und Internierten-lagern der Wehrmacht (A. O. Kr. Gef.) Vom 15. 8. 1939

8. Deckblatt Nr. 1 u. 2 — vom September 1942 zur
H. Dv. 65 — Entwurf Behandlung der Geschütze,
— N. f. D. — — Werfer sowie Fahrzeuge für Geschütze und Werfer, Wehrmacht-Heer Vom 1. 10. 1941

9. Beiheft III — Merkblatt über Karteimittel und Per-
H. Dv. 75 — sonalpapiere für Offiziere des
— N. f. D. — — Kriegsheeres von 1942 zur Bestimmungen für die Erhaltung des Heeres im Kriegszustand (sinngemäß gültig für besonderen Einsatz) Vom 15. 9. 1939

10. Deckblatt Nr. 1 u. 2 — vom Oktober 1942 zur
H. Dv. 119/115 — Vorläufige Schußtafel für die
Vorläufig — 7,62 cm Feldkanone 295/1 (r)
— N. f. D. — — russ 02/30 L/30 — mit der 7,62 cm Sprenggranatpatrone 284 (r) — russ y 354 M — usw. Vom Februar 1942

11. Deckblatt Nr. 1 bis 3 — vom Oktober 1942 zur
H. Dv. 119/121 — Vorläufige Schußtafel für die
Vorläufig — 7,62 cm Feldkanone 296 (r) —
— N. f. D. — — russ 36 — und 7,62 cm Feldkanone 296 (r) auf Selbstfahrlafette — russ 36 — mit der 7,62 cm Panzergranatpatrone 39 (r) usw. Vom Juli 1942

12. Deckblatt Nr. 8 u. 9 — vom Oktober 1942 zur
H. Dv. 119/129 — Vorläufige Schußtafel für die
Vorläufig — 7,5 cm Feldkanone 235 (b) —
— N. f. D. — — belg 06 Tr — mit der 7,5 cm Granatpatrone 240/2 (b) usw. Vom November 1941

13. Deckblatt Nr. 1 u. 2 — vom Oktober 1942 zur
H. Dv. 119/140 — Vorläufige Schußtafel für die
Vorläufig — 7,65 cm Feldkanone 304 (j) —
— N. f. D. — — jug 28 — mit der 7,65 cm Aufschlagzündergranate 275 (j) — jug 28 — usw. Vom April 1942

14. Deckblatt Nr. 1 bis 3 — vom Oktober 1942 zur
H. Dv. 119/171 — Vorläufige Schußtafel für die
Vorläufig — 12,2 cm Kanone 390 (r) — russ
— N. f. D. — — 31 — mit der 12,2 cm Sprenggranate 370 (r) — russ — usw. Vom November 1941

15. Deckblatt
Nr. 21 bis 24 — vom September 1942 zur
H. Dv. 119/405 — Schußtafel für die schwere 10,5 cm
— N. f. D. — — Kanone 35 (t) mit der 10,5 cm Aufschlagzündergranate M 35 und der 10,5 cm Doppelzündergranate M 35. Vom Dezember 1939

16. Deckblatt Nr. 1 bis 3 — vom Oktober 1942 zur
H. Dv. 119/537 — Vorläufige Schußtafel für die
Vorläufig — 15,2 cm schwere Feldhaubitze 445
— N. f. D. — — (r) — russ 09/30 — mit der 15,2 cm Sprenggranate 428 (r) — russ 0 ϕ 530 — usw. Vom Dezember 1941

17. Deckblatt Nr. 3 bis 6 — vom September 1942 zur
H. Dv. 119/539 — Schußtafel für die 17 cm Kanone
— N. f. D. — — in Mörserlafette mit der 17 cm Kanonengranate 39 — nur 1. bis 3. Ladung — und der 17 cm Kanonengranate 38 (Haube) — nur 4. Ladung — Vom August 1941

18. Deckblatt
Nr. 14 und 15 — vom September 1942 zur
H. Dv. 119/613 — Schußtafel für die 20 cm Kanone
— N. f. D. — — (Eisenbahn) mit der 20,3 cm Sprenggranate L/4,7 Kz. (mit Haube) und der 20,3 cm Sprenggranate L/4,7 m. Bdz. (mit Haube) Vom August 1940

19. Deckblatt Nr. 1 u. 2 — vom September 1942 zur
H. Dv. 119/630 — Schußtafel für die Theodor-Kanone (Eisenbahn) und die 24 cm
— N. f. D. — — Schnelladekanone L/40 (ortsfest) (24 cm S. K. L/40) mit der 24 cm Sprenggranate L/4,2 m. Bdz. u. Kz. (mit Haube) umg. 24 cm Sprenggranate L/4,2 m. Bdz. u. Kz. (mit Haube) und der 24 cm Sprenggranate L/4,1 m. Bdz. Vom Mai 1942

20. Deckblatt
Nr. 10 bis 13 — vom September 1942 zur
H. Dv. 119/641 — Schußtafel für die lange Bruno-
— N. f. D. — — Kanone (Eisenbahn) und die schwere Bruno-Kanone (Eisenbahn) mit der 28 cm Sprenggranate L/4,4 m. Bdz. u. Kz. (mit Haube) umg. und der 28 cm Sprenggranate L/4,4 m. Bdz. u. Kz. (mit Haube) Vom Dezember 1939

21. Deckblatt Nr. 1 bis 4 — vom September 1942 zur
H. Dv. 119/661 — Vorläufige Schußtafel für die
Vorläufig — 34 cm Kanone — Gl — (E)
— N. f. D. — — 673 (f) — frz 12 à Gl — (4° Rohrdrall) mit der 34 cm Stahlgußgranate 673 (f) usw. Vom August 1941

22. Deckblatt Nr. 9 bis 16 zu H. Dv. 119/662 Vorläufig — N. f. D. — vom September 1942 zur Vorläufige Schußtafel für die 34 cm Kanone — W — (E) 674 (6 f) — frz 12 à B — (6° Rohrdrall) mit der 34 cm Stahlgußgranate 673 (f) — frz 15 FA — 34 cm Granate 672 (f) — frz 16 A (Rés 34 — 6) — 34 cm Stahlgußgranate 674 (f) — frz 17 FATO — und der 34 cm Stahlgußgranate 677 (f) — FATO 32 — 6° — Vom Juni 1941

23. Deckblatt Nr. 1 u. 2 zu H. Dv. 119/671 Vorläufig — N. f. D. — vom Oktober 1942 zur Vorläufige Schußtafel für die 37 cm Haubitze (E) 711 (f) — frz 15 — mit der 37 cm Granate 706 (f) usw. Vom Mai 1942

24. Deckblatt Nr. 5 zu H. Dv. 141/2 vom September 1942 zur Truppenvermessungsdienst (T. V.) Entwurf Heft 2: A. Behelfsmäßige Punktbestimmung. B. Punktbestimmung mit Richtkreis Vom 1. 10. 1935

25. Deckblatt Nr. 2 bis 17 zu H. Dv. 254 vom August 1942 zur Pistole 38 Beschreibung, Handhabungs- und Behandlungsanleitung Vom 1. 2. 1940

26. Deckblatt Nr. 1 bis 7 zu H. Dv. 305 (L. Dv. 144 b) — N. f. D. — vom September 1942 zur Munitionsbehandlung Vom 1. 12. 1940

27. Deckblatt Nr. 16 bis 18 zu L. Dv. 4/8 vom September 1942 zur Schießvorschrift für die Luftwaffe Teil 8: Anschießen beweglicher Bordwaffen, Beiheft: Tabellen, Zeichnungen usw. Ausgabe 1940

28. Deckblatt Nr. 9 zu L. Dv. 4 Teil 9 vom September 1942 zur Schießvorschrift für die Luftwaffe Teil 9: Sicherheitsbestimmungen und Zielbauanleitung für das Schießen aus der Luft und auf dem Boden Vom Juli 1941

29. Deckblatt Nr. 2 bis 4 zu L. Dv. 422/A Anhang II vom September 1942 zur Anzugordnung für die Luftwaffe (L. A. O.) Anhang II zu Abschnitt A (Musikinstrumente) Vom 1. 1. 1940

30. Deckblatt Nr. 12 bis 17 zu D (Luft) 2000 — N. f. D. — vom Oktober 1942 zur Anleitung zur Führung der Personalunterlagen der Offiziere und Sonderführer im Offizierrang sowie Musikmeister der Luftwaffe während des Krieges Ausgabe Juli 1940

31. Deckblatt Nr. 2 bis 24 zu D (Luft) T 1451 vom Oktober 1942 zur Richtlinien für das Behandeln des optischen Beobachtungs- und Vermessungsgeräts der Flakartillerie bei lang andauerndem Einsatz im Freien zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft und für das Beseitigen auftretender Mängel Vom 28. 9. 1940

Die Deckblätter und das Beiheft sind in der H. Dv. 1 a bzw. in der L. Dv. 1/1 bei den betreffenden Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 10 bis 23 sind anzufordern:

1. vom Feldheer:
   a) von den Stäben bei den Feldvorschriftenstellen,
   b) von den Batterien (zum Einlegen ins Gerät) beim zuständigen Versorgungsbezirk;
2. vom Ersatzheer:
   a) von den Stäben bei den stellv. Generalkommandos,
   b) von den Batterien (zum Einlegen ins Gerät) beim Heeres-Zeugamt Spandau.

Die sollmäßige Verteilung der Deckblätter zu lfd. Nr. 7 und 8 und 24 bis 26 sowie des Beiheftes zu lfd. Nr. 9 erfolgt

a) beim Feldheer durch die zuständigen Feldvorschriften (FVSt),
b) beim Ersatzheer durch die Vorschriftenverwaltungsstellen (VVSt).

Darüber hinausgehender Bedarf ist gemäß »Merkblatt über Anfordern, Verwalten und Behandeln von Heeresvorschriften« vom 1. 1. 1942 bei den obengenannten Dienststellen anzufordern.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 bis 6 und 27 bis 31 wurden an die in Frage kommenden Dienststellen usw. unmittelbar übersandt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 11. 42
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

(1. Seite)

Muster 1
zu Nr. 977

.....
(Vorschlagende Dienststelle)

Vorschlagsliste

Nr. .....

(Lfde. Nr. ..... bis .....)

für die Verleihung

des

Kraftfahrbewährungsabzeichens

....., den 194
(Ortsunterkunft) (Datum)

.....
(Unterschrift und Dienstgrad des Einheitsführers)

.....
(Verleihende Dienststelle)

(2. Seite)

Lfde. Nr	Dienstgrad	Name	Vorname	Geburtstag	Truppenteil	Bemerkungen

Die Vorgeschlagenen erfüllen die Voraussetzungen der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Stiftung des »Kraftfahrbewährungsabzeichens« vom 23. Oktober 1942.

Muster 2
zu Nr. 977

Besitzzeugnis

Dem .....
(Dienstgrad)

.....
(Vor- und Zuname)

.....
(Truppenteil)

wurde das

Kraftfahrbewährungsabzeichen

in .....

verliehen.

.....
(Ort und Tag)

(Stempel) .....
(Unterschrift)

.....
(Dienstgrad und Dienststellung)

Muster 3
zu Nr. 977

.....
(Verleihungsdienststelle)

Verleihungsliste

für das

Kraftfahrbewährungsabzeichen

in Bronze, Silber, Gold*)

Lfde. Nr	Dienstgrad	Name	Vorname	Geburtstag	Truppenteil	Bemerkungen (verliehen am)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Anlage
zu Nr. 1003

le. J.G. 18 u. le. J.G. 18 (Kzg) u. le. Geb. J.G. 18.

Änderung zum fehlerfreien Einbau der Nutring-Manschetten in Kolben und Stopfbuchse.

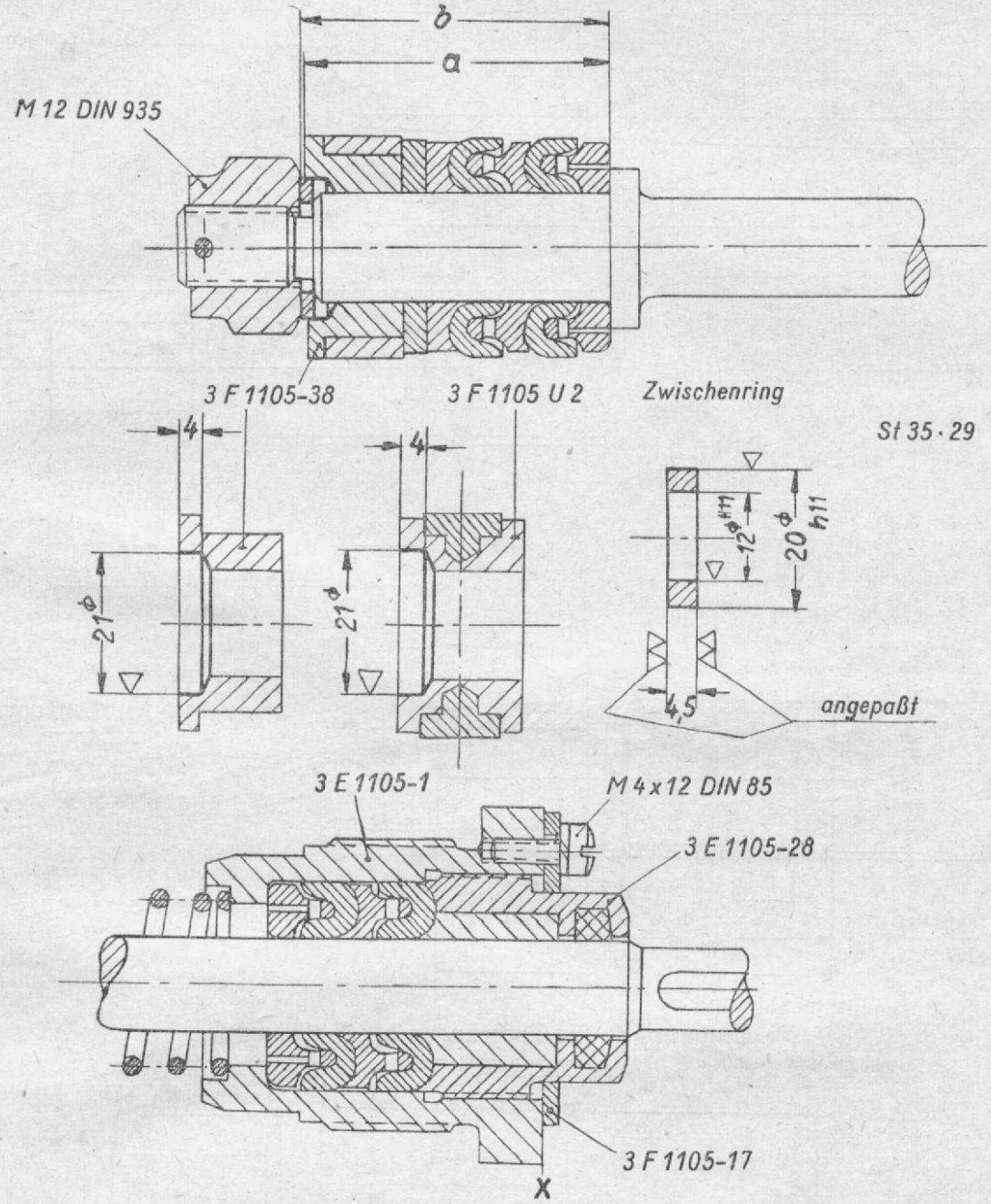

Änderungsanleitung:

1. Druckschraube 3E 1105-28 nach Entfernen des Sicherungsbleches 3F 1105-17 soweit anziehen, bis die Nutring-Manschetten anfangen sich zusammenzuziehen.
2. Druckschraube in Höhe der Fläche × anreißen, danach Druckschraube um 1 mm zurückschrauben und mit Sicherungsblech, Schraube und Federring sichern.
3. Kolbenstange ausbauen.
4. Kronenmutter M 12 DIN 935 nach Entfernen des Splintes soweit anziehen, bis die Nutring-Manschetten anfangen sich zusammenzuziehen und Maß a messen.
5. Zwischenring nach Zeichnung herstellen.
6. Buchse 3F 1105-38 oder bisherigen Zentrierring 3F 1102 U 2 ausbauen und zeichnungsgemäß bearbeiten.
7. Zwischenring in der Dicke so anpassen, daß Maß b = 1 mm größer ist als nach Ziffer 5 gemessenes Maß a.
8. Kronenmutter bis Anschlag anziehen und sichern. Wenn erforderlich, Auflagefläche der Kronenmutter soweit nachdrehen bis sich Splint einwandfrei einführen läßt.
9. Kolbenstange wieder einbauen.

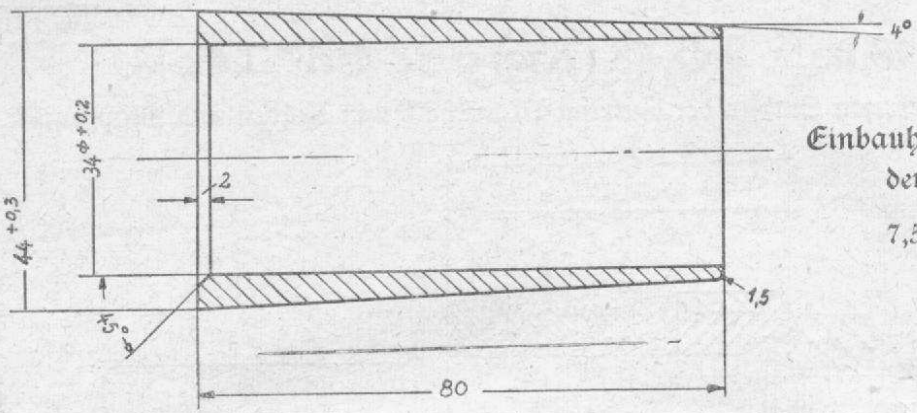

Einbauhülse für Dichtringe der Rohrbremse

7,5 cm Stu. K. 40.

Einbauhülse für Nutring-manschetten im Luftvorholer

7,5 cm Stu. K. 40.

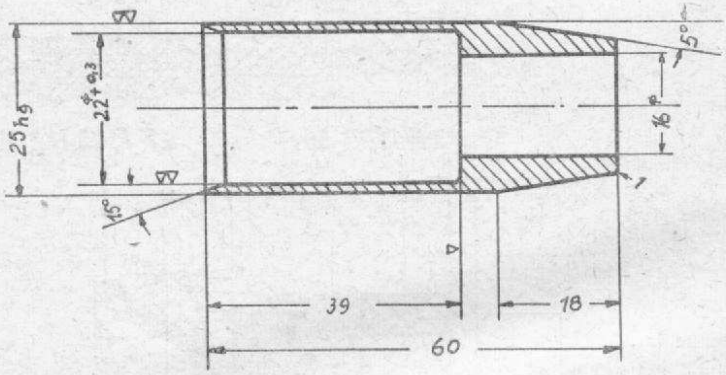

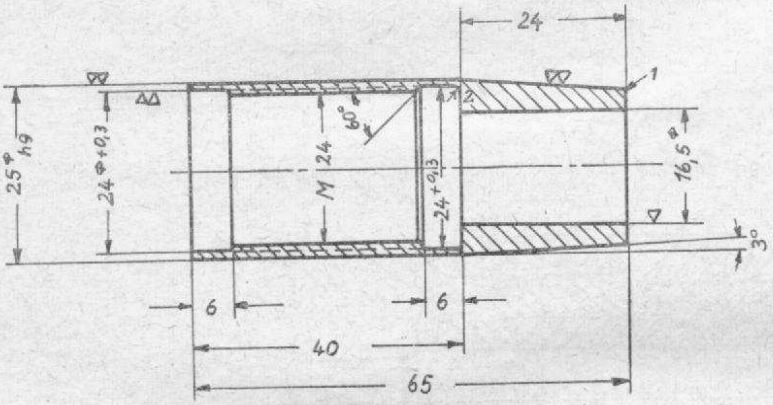

Einbauhülse für Nutring-manschetten im Luftvorholer

für:

5 cm Kw. K.
5 cm Kw. K. 39
7,5 cm Kw. K.
7,5 cm Kw. K. 40
8,8 cm Kw. K. 36
Stu. G. 7,5 cm K.
7,5 cm K. 37 (Sfl.)

Einbauhülse für Dichtungen der Rohrbremse

7,5 cm Kw. K. 40.

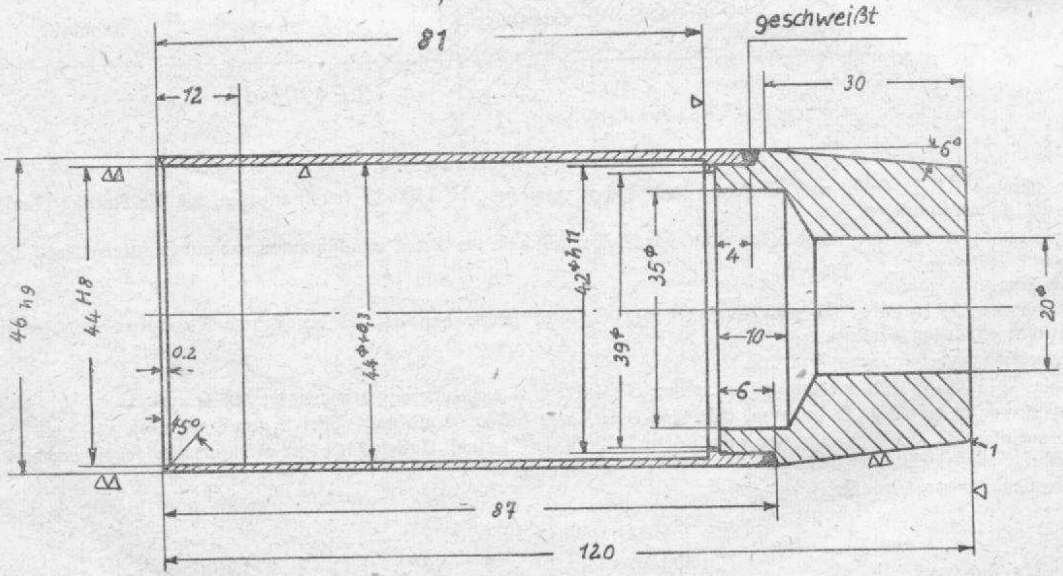

Anlage 1
zu Nr. 1014

Pak 38.

Änderung des Lagers zur Seitenrichtmaschine.

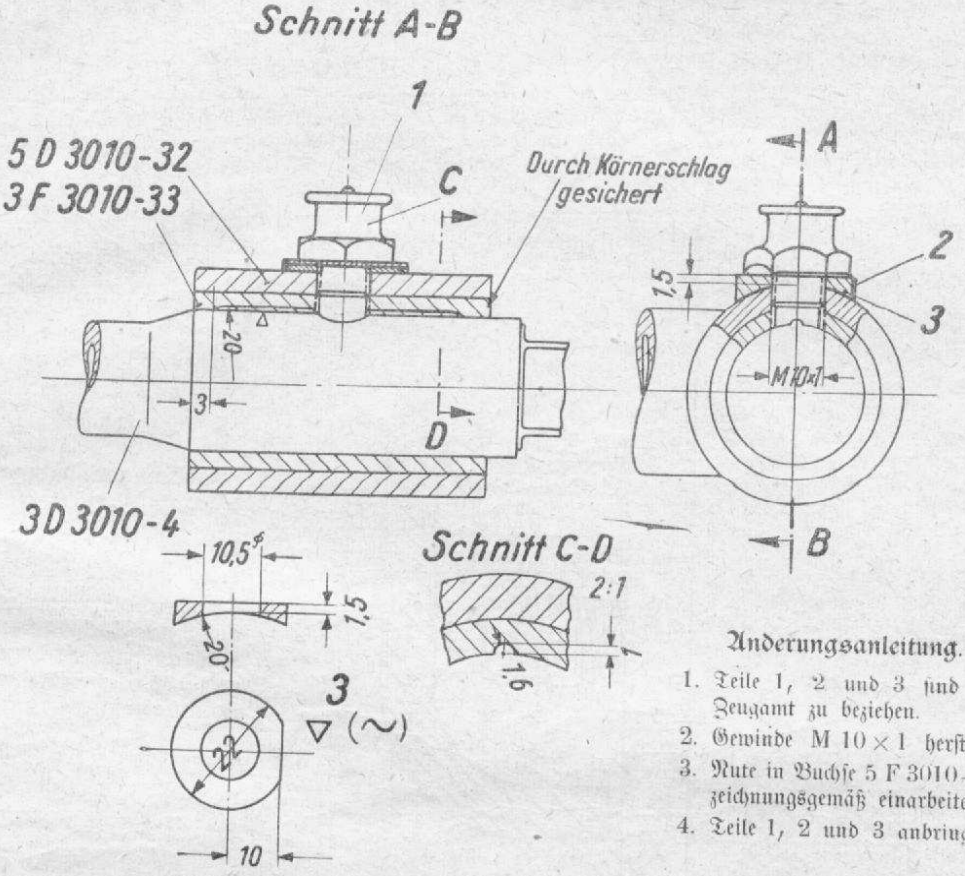

Änderungsanleitung.

1. Teile 1, 2 und 3 sind vom Zeugamt zu beziehen.
2. Gewinde M 10 × 1 herstellen.
3. Nute in Buchse 5 F 3010—33 zeichnungsgemäß einarbeiten.
4. Teile 1, 2 und 3 anbringen.

Änderung des Behälters z. Z. F.

Anlage 2
zu Nr. 1014

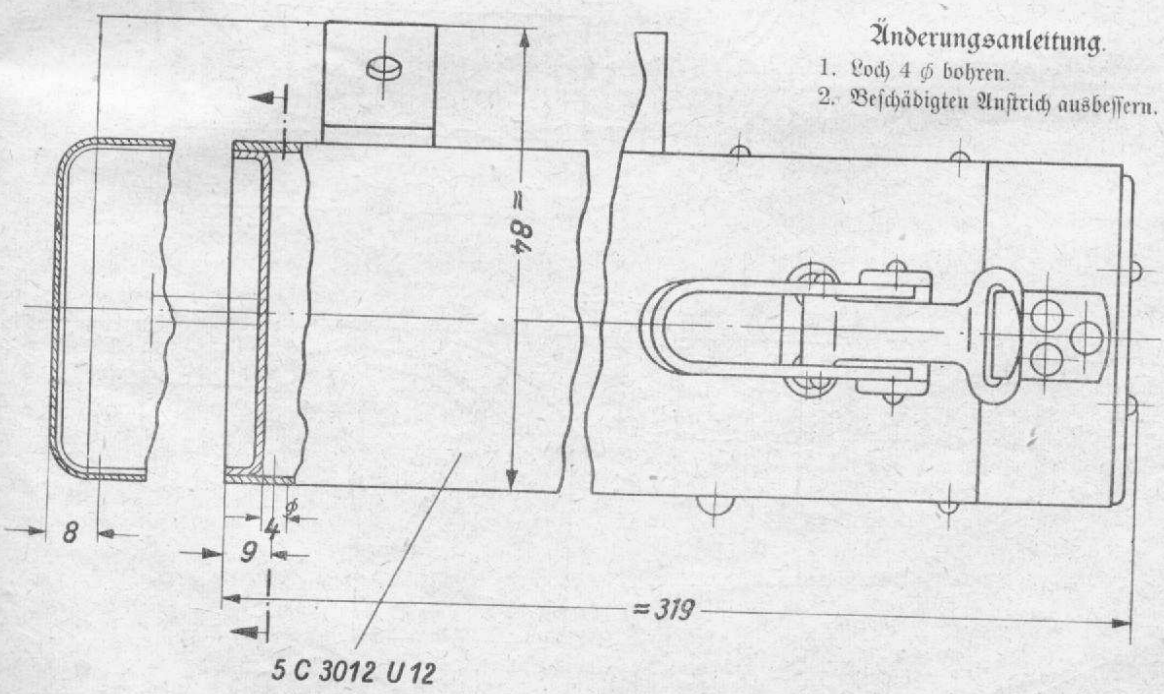

Änderungsanleitung.

1. Loch 4 ⌀ bohren.
2. Beschädigten Anstrich ausbessern.

Anlage
zu Nr. 1015

Formänderungszeichnung für den Notabfeuerhebel Pak 97/38.

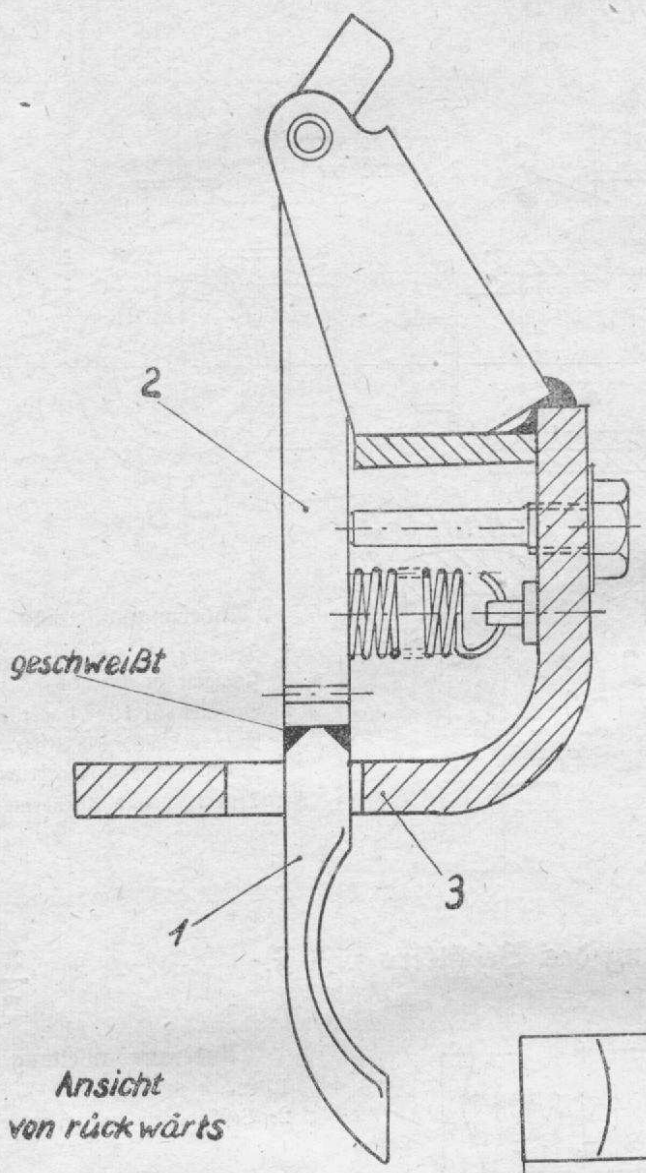

Änderungsanleitung.
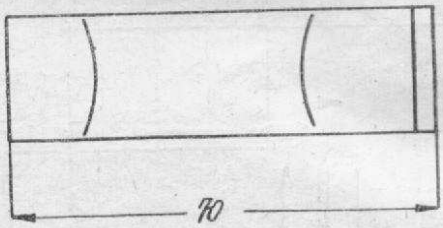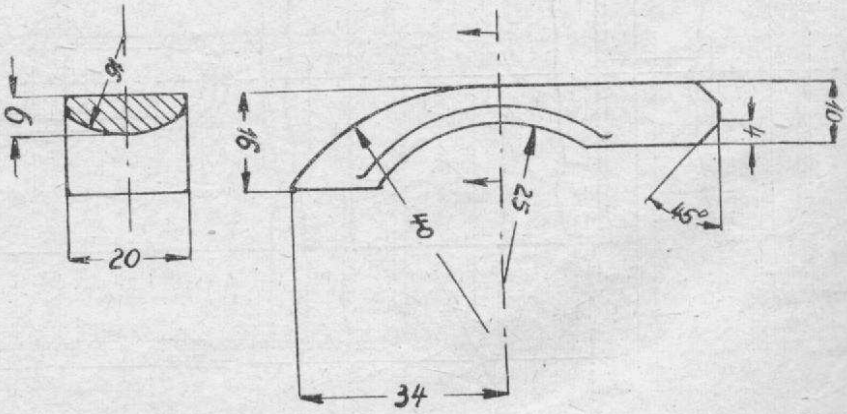
1. Teil 1 anfertigen.
2. Abzugshebel 2 ausbauen und Teil 1 anschweißen.
3. Durchbruch in Wiegenverlängerung 3 nach Stellung des Abzugshebels einarbeiten. Abzugshebel 2 muß nach allen Seiten genügend Spiel haben.